

Hans Böckler Stiftung

Hinweis zur Lektüre:

Liebe Stipendiatinnen, liebe Stipendiaten,

der hier vorliegende Ratgeber zur sozialrechtlichen Situation von Stipendiatinnen und Stipendiaten ersetzt die alte Broschüre von Klaus Vosteen aus dem Jahre 1997. Zwischenzeitlich haben sich einige wichtige Veränderungen ergeben, so dass eine völlig neue Bearbeitung erforderlich war.

Stefan Niederhafner und Michael Bolte haben dankenswerter Weise diese Aufgabe übernommen und wir hoffen, mit diesem Ratgeber die wichtigsten immer wiederkehrenden Fragen soweit geklärt zu haben, dass eine Orientierung daran bei auftretenden Fragen oder Problemen möglich ist.

Der Ratgeber hat - wie gesagt - orientierenden Charakter, er ist keine Rechtsauskunft im eigentlichen Sinne, er bietet eine Hilfestellung. Und bei konkreten Fällen bedarf es immer der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls, die jeder und jede für sich selbstverantwortlich vornehmen muss.

Eine Berufung auf den Ratgeber im konkreten Streit- oder Rechtsfall ist damit nicht verbunden.

Werner Fiedler
Hans-Böckler-Stiftung
Dezember 2005

Hans Böckler Stiftung

Ratgeber Sozialrecht

Die Situation von Stipendiaten und Stipendiatinnen im
sozialrechtlichen Bereich:
Stipendium, BAföG, Hartz IV und Sozialversicherungen

Von

Michael Bolte und Stefan Niederhafner

Einleitung	4
a. BAföG	6
a.1 Anspruch?.....	6
a.2 Rückzahlung?	6
a.3 Teilerlass wegen Kinderbetreuung	6
b. Kinder- und Erziehungsgeld.....	7
b.1 Für Stipendiaten selbst	7
b.2 Für die Kinder von Stipendiaten	7
b.2.1 Kindergeldzuschlag.....	7
b.2.2 Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit.....	8
c. Wohngeld.....	9
c.1 Grundsatz.....	9
c.2 Wer erhält kein Wohngeld?.....	9
c.3 Und wer erhält jetzt Wohngeld?.....	10
c.4 Was zählt als Einkommen?	10
c.5 Wie hoch darf das Einkommen sein?	11
c.6 Bereinigung des Einkommens	11
c.7 Wie hoch darf die Miete sein?.....	12
d. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld	13
d.1 Für Studierende... ..	13
d.2 ...mit Kind	13
d.3 Mehrbedarfe für Schwangere und Alleinerziehende.....	14
d.4 Sozialgeld für das Kind.....	15
d.5 Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende	15
e. Kranken- und Pflegeversicherung	16
e.1 Die gesetzliche Krankenversicherung	17
e.1.1 Die Familienversicherung	17
e.1.2 Die studentische Pflichtversicherung	18
e.1.3 Die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse.....	19
e.1.4 Die Beitragssätze für freiwillig Versicherte.....	20
e.1.5 Die Bemessungsgrundlage zur Beitragsberechnung.....	21
e.1.6 Befreiung von den Zuzahlungen	22
e.2 Die private Krankenversicherung.....	22
e.2.1 Die private Versicherung von Familienmitgliedern.....	23
e.2.2 Studierende in der privaten Versicherung	23
e.2.3 Die private Pflegeversicherung	24
e.3 Keine Krankenversicherung	24
f. Rentenversicherung.....	25
f.1 Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.....	25
f.2 Riester-Rente	27
f.3 Private Rentenvorsorge.....	28
g. Unfallversicherung	29
g.1 Die gesetzliche Unfallversicherung	29
g.2 Die private Unfallversicherung	30
h. Zahlenspiele.....	32
h.1 Kindergeld.....	32
h.2 Bedarfe im Sinne des ALG II.....	33
h.3 Mehrbedarfe	33
h.4 Kinderzuschlag.....	34
h.5 ALG II und Sozialgeld	37
h.6 Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung.....	38
i. Abkürzungsverzeichnis	40
j. „Rechtslinks“.....	41

Einleitung

Auf den folgenden Seiten sollen für Stipendiaten und Stipendiatinnen¹ nützliche Informationen über die rechtlichen Grundlagen sowie über die Praxis im Bereich des Sozialrechts dargestellt werden.

Als Stipendiat befindet man sich in einer besonderen Position: Man bekommt personenbezogene finanzielle Bezüge, die gemäß §3 Nr.44 EStG steuerfrei sind, und dem Finanzamt nicht angezeigt werden müssen. Des Weiteren begründen sie kein Arbeitsverhältnis und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht, da sie kein Entgelt i.S.v. §14 SGB IV darstellen. Dies hat große Auswirkungen auf deine Situation in Bezug auf die Systeme von Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, die man kurz so zusammenfassen kann: Diese Versicherungen hat ein Stipendiat erst einmal nicht. Soweit die Regelungen bezüglich Finanzamt und Sozialversicherung. Wie dem Leser im Verlauf dieser Broschüre klar werden wird, gelten Stipendien für eine Vielzahl von Regelungen dagegen sehr wohl als Einkommen bzw. Bezüge zum Lebensunterhalt, z.B. bei der Berechnung der Krankenkassenbeiträge, bei einer freiwilligen Versicherung oder der Berechnung des Wohngeldzuschusses.

Die relevanten Regelungen begründen sich nicht alle aus allgemein gültigen Gesetzen und Verordnungen, sondern werden teilweise von den öffentlichen oder privaten Trägern der jeweiligen Systeme selbst erlassen. Dadurch können sich in den einzelnen Bereichen unterschiedliche Regelungen ergeben. Von Bereich zu Bereich und Träger zu Träger unterschiedlich werden Stipendiaten in einem Fall wie Selbstständige, in einem zweiten wie Arbeitnehmer und in einem dritten Fall wie Arbeitslose eingestuft.

Der folgende Leitfaden soll dem Leser einen fundierten Einblick über seinen rechtlichen Status als Stipendiat im jeweiligen Bereich des Sozialrechts geben. Neben den grundlegenden Informationen werden die einschlägigen Rechtsquellen und Bestimmungen angeführt, wo möglich mit Internetadresse. Selbstverständlich können Stipendiaten bei einem entsprechenden Nebenjob über diesen sozialversichert und steuerpflichtig sein. Dann gelten für sie die gleichen Regelungen wie für jeden anderen Arbeitnehmer oder Selbständigen. Diese stehen in dieser Broschüre nicht im Mittelpunkt. Sie ist vielmehr für Menschen mit einem steuerfreien Stipendium geschrieben. Immer von der Frage ausgehend, was ein Stipendium im Zusammenhang mit den jeweiligen Regelungen bedeutet, behandelt diese Broschüre folgende Themen:

- BAföG
- Kinder- und Erziehungsgeld
- Wohngeld
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung

Die Autoren dieser Studie bedanken sich bei der Hans-Böckler-Stiftung für die Unterstützung, ohne die die Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Hierbei ist die wichtige Rolle der

¹ Aus Gründen der formalen Vereinfachung verwenden wir bei der Formulierung des folgenden Textes die männliche Sprachform. Selbstverständlich sind alle anderen hierbei inbegriffen.

Stipendiaten herauszuheben, die vor allem bei der Recherche eine große Hilfe waren und sich lebhaft und informiert an einschlägigen Online-Diskussionen beteiligt haben. Stellvertretend seien hier für viele andere Ines Kadler, Christfried Rausch, Thomas E. Richter und Torsten Steidten genannt. Für Korrekturen und Layout danken wir Julia Müller und Inken Holstein.

a. BAföG

a.1 Anspruch?

Nein. Der Bezug eines Stipendiums schließt einen BAföG-Anspruch aus, da es ein doppelter Bezug einer gleichartigen Leistung wäre.

a.2 Rückzahlung?

Sollte es zu einer Situation kommen, in der – z.B. während der Promotion – BAföG schon für das vorhergegangene Studium bezogen wurde, rückt der Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung immer näher. Dieser beginnt frühestens fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bzw. nach Erhalt der letzten Zahlung.

Sollte das Stipendium die einzige Einnahmequelle sein, ist eine Freistellung gemäß §18 BAföG möglich. Dieser schreibt einen Freibetrag von 960,- € vor, der sich um 480,- € für den Ehegatten bzw. Lebenspartner² und um 435,- € für jedes Kind, das nicht in einer Ausbildung steht, die nach §59 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) förderungsfähig ist, erhöht. Sollte das Einkommen bzw. die Summe der Einkommen unter diesem Freibetrag liegen, ist eine Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung um ein Jahr mittels eines Antrags beim Bundesverwaltungsamt möglich. Das Stipendium zählt in diesem Falle als Einkommen, die Bücherpauschale kann rausgerechnet werden.³

a.3 Teilerlass wegen Kinderbetreuung⁴

Wenn die Rückzahlung schon aufgenommen wurde (und nur dann!), kann ein Teilerlass bei Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren bzw. eines behinderten Kindes⁵ erreicht werden. Neben der Kindeserziehung selbst, setzt dies ein Einkommen unter dem Freibetrag von 960,- € plus „Familienzuschläge“ und eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden voraus. Treffen alle Voraussetzungen zu, „schenkt“ einem das Bundesverwaltungsamt die monatlichen Raten von 105,- € Dies geschieht allerdings nicht automatisch, sondern muss formlos beantragt werden.

² Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.1. 2001 definiert in Artikel 1, Abschnitt 1, § 1, Abs. 1, dass unter "Lebenspartner" ausschließlich der Partner in einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ zu verstehen ist. Das ist eine gleichgeschlechtliche Verbindung, die durch das Gesetz in weiten Bereichen der Ehe gleichgestellt wird.

³ Nach einer telefonischen Auskunft des Bundesverwaltungsamts. Der Autor selbst ist mit diesen Angaben klaglos „durchgekommen“. Insgesamt gestaltet sich die Freistellung von der Rückzahlung erfreulich behördenuntypisch, nämlich einfach und problemlos. Nähere Informationen (z.B. zu den verschiedenen Formen des Teilerlasses) gibt es im Netz: <http://www.bva.bund.de/aufgaben/bafoeg/rueckzahlung/index.html>

⁴ Vgl. §18b BAföG

⁵ Vgl. §25 Abs.5 BAföG

b. Kinder- und Erziehungsgeld

b.1 Für Stipendiaten selbst

Bei über 18-jährigen gilt: Kindergeld gibt es für Personen in der Ausbildung, wenn das Einkommen des Auszubildenden unter einem Freibetrag von 7680,- € (für 2005) liegt. Das entspricht einem monatlichen Einkommen von 640,- €. Da das Studium als Berufsausbildung gilt, können die Eltern eines Stipendiaten in der Grundförderung weiterhin Kindergeld beziehen, wenn dieser mit seinem Gesamteinkommen unter dem Freibetrag liegt.⁶ Das Kindergeld kann maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs (+ evtl. Wehr- oder Zivildienst) bezogen werden.

Die Promotion gilt als Ausbildung, wenn sie „im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Studium ernsthaft und nachhaltig durchgeführt wird.“⁷

Das Stipendium (inkl. Büchergeld) gehört zu den Bezügen, daher können keine Werbungskosten geltend gemacht werden, sondern nur eine Pauschale von 180,- € Abgezogen werden kann dagegen der „besondere Ausbildungsbedarf“, d.h. insbesondere die Kosten für die Fahrten zur Hochschule und für Fachbücher, Büromaterial, Labormaterialien etc. Die Nachweise für diese Kosten sind beizubringen (Quittungen aufheben!).⁸

Zu beachten ist weiterhin, dass bei Bezug von Erziehungsgeld eine Befreiung von den Beiträgen der gesetzlichen Krankenkasse eintritt.⁹

b.2 Für die Kinder von Stipendiaten

Für eigene Kinder können Stipendiaten Kinder- und Erziehungsgeld beziehen. Das Stipendium wird beim einkommensabhängigen Kinder- bzw. Erziehungsgeld aufgrund der Steuerfreiheit nicht als Einkommen angerechnet.¹⁰

b.2.1 Kindergeldzuschlag

Sollte das Einkommen der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils zwar den eigenen Bedarf gemäß SGB II decken, aber nicht den „neu entstandenen“ mit Kind, kann zusätzlich zum Kindergeld ein Anspruch auf Kindergeldzuschlag bestehen. Dieser beträgt max. 140,- € je Kind, wird längstens für 36 Monate ausbezahlt und ist allein einkommensabhängig. Sonder- oder Ausschlussregelungen für Studierende oder Promovierende gibt es hier nicht.

Wie schon gesagt, muss das Einkommen zwischen einem Minimal- und einem Maximaleinkommen liegen. Als Minimaleinkommen gilt hier der Bedarf für die Eltern selbst.¹¹ Insbesondere das Stipendium, der Lohn aus selbständiger oder nicht-selbständiger Arbeit und evtl. Unterhaltsleistungen für das Kind gelten als Einkommen (letzteres ist

⁶ Achtung: Die Geltendmachung von Werbungskosten ist nur bei Einkommen aus unselbständiger Arbeit zulässig! Das Stipendium gilt nicht als Einkommen aus unselbständiger Arbeit.

⁷ Vgl. DA FamEStG Tz. 63.3.2.3 Nr. 4 (Hochschulausbildung). Auf Beamtendeutsch: "Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes".

⁸ Siehe das Kapitel „Zahlenspiele“.

⁹ Vgl. Kapitel e.1.1.

¹⁰ Die weitergehenden Regelungen zum Erziehungsgeld würden hier den Rahmen bei weitem sprengen. Daher sei auf die sehr umfangreiche, dabei aber verständliche Broschüre der Arbeitnehmerkammer Bremen verwiesen. Beachte: Die dort aufgeführten Regelungen zur Sozialhilfe sind nicht mehr aktuell! Im Netz unter http://www.arbeitnehmerkammer.de/download/berichte/broschuren/Mutterschutz_Erziehungsgeld_Elternzeit.pdf

¹¹ Für die Bedarfsberechnung vgl. das Kapitel „Zahlenspiele“.

Einkommen des Kindes). Nicht als Einkommen gelten u.a. Kinder- und Erziehungsgeld, Wohngeld und Mutterschaftsgeld.¹²

Liegt das Einkommen so niedrig, dass auch der maximal zu beziehende Kinderzuschlag nicht ausreicht um den Elternbedarf zu decken, besteht kein Anspruch auf Kinderzuschlag. Stattdessen wird auf das ALG II bzw. das Sozialgeld verwiesen. Umgekehrt wird daraus auch klar, dass sich der gleichzeitige Bezug von Kinderzuschlag und Sozialgeld für das Kind ausschließt.

Als Maximaleinkommen gilt dementsprechend die Summe aus Minimaleinkommen und maximalem Kinderzuschlag (140,- € pro Kind). Wenn das Einkommen also im Sinne des SGB II für alle reicht, besteht natürlich auch kein Anspruch auf Kinderzuschlag.

b.2.2 Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit

Sollte der Kinderzuschlag ausreichen um das Einkommen der Familie über den Gesamtbedarfssatz im Sinne des ALG II zu heben, ist der Kinderzuschlag gegenüber dem ALG II vorrangig. D.h. wenn bei Zugrundelegung des Gesamteinkommens der Familie (inkl. Kindergeld. Das ist in diesem Fall Einkommen des Kindes.) der Bedarfssatz im Sinne des ALG II nicht erreicht ist, die Summe aus Kinderzuschlag und Einkommen diese Grenze aber erreicht, wird der Kinderzuschlag gewährt.

¹² Für eine ausführlichere Erklärung zum Kinderzuschlag und dem zugrunde liegenden Einkommensbegriff vgl. Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse: „Merkblatt Kinderzuschlag“. Download unter: http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-09/importierter_inhalt/pdf/Merkblatt_Kinderzuschlag.pdf oder im jeweiligen Arbeitsamt.

c. Wohngeld

Zuerst die schlechte Nachricht: Die Einkommensgrenze für Alleinstehende (bzw. Alleinwohnende) beträgt in der höchsten Mietstufe z.Zt. (2005) 922,- € (brutto), bei einem pauschalen Abzug von 10%¹³. Für allein lebende Promovierende mit einem Stipendium von 920,-€ (ohne Bücherpauschale) kommt Wohngeld also nicht in Frage. Für Studierende ergibt sich die Möglichkeit zum Bezug von Wohngeld nur, wenn sie einen ablehnenden BAföG-Bescheid vorlegen können. Interessant für Stipendiaten wird dementsprechend ein Antrag auf Wohngeld i.d.R. erst mit eigenen Kindern.

c.1 Grundsatz

Das Wohngeld ist ein Mietzuschuss. Von Seiten des Gesetzgebers wird davon ausgegangen, dass dem Antragsteller das Geld zum Lebensunterhalt zur Verfügung steht und nur der „Rest“ zur Unterhaltung einer angemessenen Wohnung fehlt. Dem Namen entsprechend wird Wohngeld als Zuschuss gezahlt, d.h. es wird nicht zurückgefordert.

c.2 Wer erhält kein Wohngeld?

So wird verständlich, dass der Personenkreis, der den Lebensunterhalt eben nicht ohne staatliche Hilfe finanzieren kann, vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Die entsprechenden Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts enthalten bereits einen Mietzuschuss.¹⁴

Dies trifft insbesondere bei Studierenden zu, die dem Grunde nach¹⁵ BAföG-berechtigt sind. Auf Stipendiaten trifft aber genau dieses nicht zu, da sie gemäß § 2 BAföG durch den Bezug eines Stipendiums keinen Anspruch (mehr) auf BAföG haben.

Für Studierende ist weiterhin wichtig, dass die Gründung eines eigenen Hausstandes nachgewiesen werden muss. Grundsätzlich wird vermutet, dass sie nur für die Zeit des Studiums – d.h. nur vorübergehend – aus dem Haushalt der Eltern abwesend sind. Diese Vermutung ist zu widerlegen.¹⁶

Beachte: Indizien, die die Vermutung einer nur vorübergehenden Abwesenheit aus dem Elternhaus erhärten, sind u.a. die Finanzierung durch Dritte, also auch der Erhalt eines Stipendiums! Studierende in der Grundförderung werden also nur in Ausnahmefällen Wohngeld erhalten.¹⁷

Bei Promovierenden wird dagegen davon ausgegangen, dass sie einen eigenständigen Haushalt führen. Aber da, wie oben ausgeführt, hier das Stipendium über der Einkommensgrenze liegt, ist das erst mit der Geburt eines Kindes interessant.

¹³ D.h., dass weder Rentenversicherung noch Steuern auf das Einkommen gezahlt werden, sondern nur die Krankenversicherung. Siehe hierzu Kapitel c.6 Bereinigung des Einkommens.

¹⁴ Dazu gehören u.a. das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld nach SGB II und die (ergänzende) Sozialhilfe nach SGB XII bzw. auch die damit zusammenhängenden Transferleistungen für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft, um nur die Wichtigsten zu nennen. (Vgl. § 1 Abs.2 WoGG)

¹⁵ „Dem Grunde nach“ heißt hier, dass auch Empfänger eines sog. „Nullbescheides“ kein Wohngeld bekommen, also wenn den Voraussetzungen nach BAföG empfangen werden könnte, aber die Eltern oder der Antragsteller selbst zu viel verdienen.

¹⁶ Als „Indizien“ für eine nicht nur vorübergehende Trennung der Studierenden vom Haushalt der Eltern gelten: eine abgeschlossene Berufsausbildung (inkl. wirtschaftliche Eigenständigkeit), Heirat (nicht „nur“ Verlobung bzw. eheähnliche Gemeinschaft), eigene(s) Kind(er), fehlende Rückkehrmöglichkeit ins Elternhaus (z.B. durch „Umfunktionsierung“ des Kinderzimmers) und ein „tief greifendes Zerwürfnis“ mit den Eltern (schriftliche Glaubhaftmachung).

¹⁷ Vgl. WoGGVwV Rn.4.31 Abs.3.

Die Trennung nach Deutschen und Ausländern ist im Wohngeldgesetz nicht vorgenommen. Je nach Aufenthaltsberechtigung kann es Ausländern allerdings verboten sein, soziale Leistungen zu empfangen.¹⁸

c.3 Und wer erhält jetzt Wohngeld?

Im Allgemeinen wird der Wohngeldantrag für die ganze Familie gestellt. Da jedoch insbesondere bei Promovierenden davon auszugehen ist, dass sie nicht mehr bei ihren Eltern wohnen und den Nachweis der Gründung eines eigenständigen Haushalts geführt haben (s.o.), stellen sie den Antrag für ihren eigenen Haushalt bzw. die „eigene“ Familie.¹⁹

Es ist vom Gesetz nicht ausgeschlossen, auch in einer WG Wohngeld zu beziehen. Nachzuweisen ist, dass es sich nicht um eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft²⁰ handelt, so wie es das Gesetz vermutet. Diese liegt nach Maßgabe des Gesetzes immer dann vor, wenn – auch nur teilweise – gemeinsam „gewohnt“ oder eingekauft wird, da sich daraus ein finanzieller Vorteil gegenüber Alleinwohnenden ergeben würde. Sowohl das gemeinsame Schlaf- oder Arbeitszimmer, als auch die gemeinsam genutzte Butterdose sprechen also für eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Diese Vermutung kann widerlegt werden!²¹

c.4 Was zählt als Einkommen?

Das Stipendium für Promovierende wird – leider – als Einkommen im Sinne des WoGG angerechnet. Allerdings nur der zur Führung des Lebensunterhalts bestimmte Teil, d.h. die sog. „Bücherpauschale“ zählt nicht dazu.²²

Bei Studierenden in der Grundförderung wird analog zu BAföG-Empfängern nur die Hälfte des Stipendiums angerechnet.²³

Das Kindergeld bzw. bereits vorhandene Ersparnisse oder Vermögen sind dagegen in keinem Falle Einkommen. Ansonsten gilt, dass die Summe der steuerpflichtigen positiven Einkünfte als Gesamteinkommen gilt, ergänzt durch einen Katalog von zu berücksichtigenden steuerfreien Einnahmen.²⁴ Von diesem Einkommen können noch pauschalierte Abzüge und Freibeträge geltend gemacht werden. Bei Stipendiaten ist das i.d.R. ein Abzug von 10%, der die Zahlung von Krankenversicherungsbeiträgen ausgleichen soll.²⁵

¹⁸ Hier hilft zuallererst ein Blick in den Pass! Vorsicht: Der „widerrechtliche“ Bezug von Sozialleistungen kann zum Verlust der Aufenthaltsgenehmigung führen! Asylbewerber sind gem. §1 Asylbewerberleistungsgesetz grundsätzlich ausgeschlossen, da sie gleichartige Leistungen nach diesem Gesetz erhalten.

¹⁹ Das heißt in diesem Fall: für den Ehepartner und evtl. Kinder.

²⁰ Die angestrebte Kürze und Verständlichkeit dieser Broschüre lässt es nicht zu, diese etwas komplexere Unterscheidung zu vertiefen. Hiermit sei auf die (leider nicht mehr ganz aktuelle) Broschüre der „BAföG- & Sozialberatung im AStA der Uni Hannover“ verwiesen, die ihr auch dort kostenlos beziehen könnt.

²¹ Viele der „Horrorgeschichten“ stimmen wirklich: getrennte Kühlschrankschrankfächer, separater Einkauf (auch von Putzmitteln etc.), keinerlei Haushaltskasse und natürlich kein gemeinsam genutzter Wohnraum (in Küche/Bad „wohnt“ man nicht!), also kein Wohnzimmer etc. Gerade bei Zweier-WGs (m/w) ist mit Hausbesuchen zu rechnen! Es gilt der Grundsatz, dass ein einzelner Antragsteller in einer WG nicht besser gestellt werden darf, als eine vergleichbare Familie. Sollte eine Vergleichsrechnung in diesem Sinne ausfallen, wird der Wohngeldanspruch der Einzelperson soweit gekürzt, dass er der Summe entspricht, die eine vergleichbare Familie erhalten würde.

²² Vgl. §10 Abs.2 Nr.6.2 WoGG.

²³ Vgl. §10 Abs.2 Nr.6.1 Buchstabe b und c WoGG.

²⁴ Diese finden sich in §10 WoGG.

²⁵ Näheres zu Abzügen und Freibeträgen entnimmt bitte der Broschüre „Wohngeld 2005“ des Bundesministeriums für Wohnungswesen. (Vgl. S.11f) Zu erhalten im Netz unter:
<http://www.bmvbw.de/Anlage22479/Wohngeld-2005-Ratschlaege-und-hinweise.pdf> (Stand: Mai 2005).

c.5 Wie hoch darf das Einkommen sein?

Das hängt von der Zahl der zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder, von der Mietstufe und vom Jahr der Fertigstellung der betreffenden Wohnung ab. Ist dieses alles bekannt, kann das zu erwartende Wohngeld in Abhängigkeit vom bereinigten (!) Einkommen einfach in einer Tabelle abgelesen werden.²⁶

c.6 Bereinigung des Einkommens

Von dem danach errechneten Einkommen können gemäß § 12 WoGG pauschale Freibeträge abgezogen werden. Die Höhe des Betrages wird durch folgende „Belastungsfaktoren“ bestimmt:

- Lohn- und Einkommenssteuer,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder entsprechende freiwillige Beiträge,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder entsprechende freiwillige Beiträge.

Eine Grundpauschale von 6% des Einkommens können Personen geltend machen, die keine Sozialversicherungsbeiträge und keine Steuern zahlen (z.B. Stipendiaten die familienversichert sind).

Ein Freibetrag in Höhe von 10% kann abgezogen werden, wenn einer der Belastungsfaktoren vorliegt (z.B. bei Stipendiaten, die Krankenversicherungsbeiträge zahlen müssen).

20% beträgt der Freibetrag beim Vorliegen von zwei Belastungsfaktoren (bei Beamten und gering verdienenden Erwerbstätigen, die freiwillig Sozialversicherungsbeiträge zahlen).

30% beträgt der Freibetrag, wenn drei Belastungsfaktoren vorliegen (also bei sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen).

Das Einkommen jedes Familienmitglieds wird gesondert berechnet. Deshalb können auch diverse Freibeträge von jedem Mitglied einzeln geltend gemacht werden.

- Arbeitnehmer werden ohne Nachweis bis zu €920,-/Jahr als „Werbungskosten“ von ihren Einnahmen abgezogen. Höhere Werbungskosten können auf Nachweis geltend gemacht werden.
- Unterhaltsleistungen können bis zur tatsächlichen Höhe abgezogen werden; sie sind jedoch nachzuweisen.

Weitere Freibeträge gibt es für:

- Schwerbehinderte (bis zu 1.500,- €),
- Alleinerziehende, die beruflich vorübergehend abwesend sind und Kinder unter 12 Jahren haben (600,- €),
- Kinder zwischen 16 und 25 mit eigenem Einkommen (bis zu 600,- €),
- Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (750,- €).²⁷

²⁶ Auch diese Tabellen finden sich gesondert nach Haushaltsgröße im Netz: <http://www.bmwbw.de/Staedtebau-und-Wohnungswesen/Wohnraumfoerderung-,1567/Wohngeld.htm>. Andernfalls kann man sie im örtlichen Wohngeldamt einsehen.

²⁷ Vgl. § 13 WoGG.

c.7 Wie hoch darf die Miete sein?

Auch bei der Miethöhe gibt es Grenzen, bis zu denen die tatsächlich gezahlte Miete zuschussfähig ist. Gesondert nach Jahr der Fertigstellung des Wohnraums, Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen und der jeweiligen Mietstufe der Gemeinde oder Stadt, sind diese Grenzen in einer Tabelle ablesbar.²⁸ Es gilt, dass die Miete nur bis zu diesen Grenzen in die Wohngeldberechnung eingeht. Übersteigt die tatsächlich gezahlte Miete die maximal zuschussfähige Miete laut Gesetz²⁹, geht also nur der geringere Betrag in die Wohngeldberechnung ein.

²⁸ Ebd.

²⁹ Das sollte auch der Regelfall sein. Als Beispiel: Die maximal zuschussfähige Miete in der höchsten Mietstufe beträgt für einen Einpersonenhaushalt 280,- € wenn der Wohnraum vor 1966 fertig gestellt wurde und über eine Sammelheizung und ein Bad verfügt. Bei „Neubauten“ (ab 1992) sind es immerhin 370,- € Vgl. „Wohngeld 2005“, S.18 (Tabelle).

d. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

d.1 Für Studierende...

Wie schon in der Sozialhilfe nach BSHG gibt es auch in den Nachfolgegesetzen (SGB II / Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und SGB XII / Sozialhilfe) einen prinzipiellen Ausschluss von Studierenden.³⁰ Für den Bezug von ALG II kommen dabei diejenigen in Betracht, die arbeitsfähig und hilfsbedürftig sind. Für diejenigen, die mit Empfängern von ALG II in Bedarfsgemeinschaft leben – also im Zusammenhang dieses Textes vor allem Kinder unter 15 Jahren – kommt nur der Bezug von Sozialgeld in Betracht. Der Höhe nach gleichen sich diese beiden Leistungen.

Da die Zielgruppe dieser Broschüre allerdings ein Stipendium erhält, das zum Lebensunterhalt gedacht ist und in der Regel auch ausreicht – sie also i.d.R nicht hilfsbedürftig im Sinne des SGB II sind – soll sich hier auf die Gruppe der Studierenden konzentriert werden, die mit eigenen Kindern in einem Haushalt lebt und dementsprechend unter finanziellen Problemen leiden könnte. Für Promovierende gelten in Bezug auf SGB II und XII keine Sonderregelungen. Sie gelten als arbeitsfähig im Sinne des Gesetzes und fallen daher in den Regelungsbereich des SGB II. Der Bezug des Stipendiums und der sonstigen Leistungen (Familienzuschlag der HBS und Kindergeld) sollte in der Regel aber eine Bewilligung von ALG II ausschließen.³¹

d.2 ...mit Kind

Grundvoraussetzung für den Bezug von ALG II bzw. Sozialgeld ist die Hilfsbedürftigkeit. D.h. der Bedarf zum Lebensunterhalt einer Person bzw. die Summe der Bedarfe innerhalb einer Lebensgemeinschaft bzw. Familie „sollte“ von den Eltern nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden können.

Noch ein Wort zur Zumutbarkeit von Arbeit im Sinne des SGB II: Bei der Erziehung von Kleinkindern bis drei Jahren ist eine Arbeitsvermittlung grundsätzlich nicht zumutbar.

³⁰ Vgl. § 7 Abs.5 und 6 SGB II und § 22 Abs.1 SGB XII. Diese Paragraphen beziehen sich auf Studierende in einem nach BAföG dem Grunde nach förderungsfähigen Studium. Der individuelle Anspruch – wie z.B. im Wohngeld – ist also nicht ausschlaggebend!

³¹ Wer es genau wissen möchte: Die Beschreibungen für die Studierenden gelten abgesehen von den Ausnahmeregelungen für alle, also auch für Promovierende. Insbesondere ist die Gesetzeskonkurrenz zu beachten. Ein einfach zu bedienender Rechner für ALG II-Ansprüche findet sich bei:
<http://www.osnabrueck.de/php/online-rechner/alg2-eingabe.htm>.

d.3 Mehrbedarfe für Schwangere und Alleinerziehende

„Normales“ ALG II ist nicht mit eigenen Kindern zu beziehen und somit in keinem Fall ein Mittel zur regulären Finanzierung des Studiums! Eine Anspruchsberechtigung für Studierende besteht nur für Mehrbedarfe gemäß §§ 21 und 23 SGB II.

Das sind im Einzelnen:

- §21 Abs.2 – Mehrbedarf für Schwangere
Kann ab der 13. Schwangerschaftswoche in Höhe von 17% der Regelleistung (RL) (RL=345,- €/ West, 331,- €/ Ost) bezogen werden. Ergibt: 59,- €/ 56,- €
- §21 Abs.2 – Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Kann ab Geburt in Höhe von 36% der RL bezogen werden: ergibt 124,- €/ 119,- € (Gilt für Kinder unter sieben Jahren bzw. für zwei oder drei Kinder.)
oder
12% der RL für jedes Kind, falls sich damit eine höhere Summe als oben ergibt (max. 60% der RL).
- §23 Abs.3
Falls aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändige besondere Ernährung notwendig ist, werden auch diese Mehrkosten „in angemessener Höhe“ erstattet.

Zudem besteht Anspruch auf einmalige Leistungen, die in Verbindung mit der Schwangerschaft stehen. Dies kann eine Erstausrüstung für das Kind und Möbel, aber auch Elektrogeräte wie eine Waschmaschine etc., umfassen. Vor Beantragung von einmaligen Beihilfen sei der Besuch einer Beratungsstelle ausdrücklich empfohlen: Man braucht mehr an Ausrüstung als man denkt!³²

Beachte: Der Bezug von Mehrbedarfen nach SGB II schließt nicht den Bezug von Wohngeld aus. Die Ausschlussklausel im WoGG³³ spricht von Leistungen, „bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.“³⁴ Die Mehrbedarfe nach SGB II sind dagegen Leistungen, die durch eine besondere Lebenslage entstehen (eben Schwangerschaft oder die Erziehung von Kleinkindern) und die Kosten für eine Unterkunft eben nicht zugrunde legen. Das heißt: Mehrbedarfe und Wohngeld können gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

³² Sehr umfangreiche Beispiellisten gibt es bei „Tacheles“ (s. „Rechtslinks“) im Netz: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/beihilfen/>. Den Autoren dieser Seite kann ich nur zustimmen, wenn sie sagen, dass jede Stadt/Gemeinde bei den einmaligen Beihilfen „ihr eigenes Süppchen kocht.“ Der Besuch einer regionalen Beratungsstelle ist absolute Pflicht!

³³ Vgl. §1 Abs.2 Satz 1 WoGG.

³⁴ Ebd.

d.4 Sozialgeld für das Kind

Die Kinder von Studierenden (bzw. natürlich auch von Promovierenden) haben einen eigenen Anspruch auf Sozialleistungen, wenn die Mittel der Eltern nicht ausreichen um den Bedarf der Familie zu decken.

Kinder bis 15 Jahre...

sind Teil der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern. Da sie zwar in einer Bedarfsgemeinschaft mit den Studierenden leben, aber selbst i.d.R. keinen Ausbildungsstatus haben, trifft der Ausschluss aus dem Regelungsbereich des SGB II auf sie nicht zu. Damit haben sie einen eigenen Anspruch auf Sozialgeld. Zu beachten ist allerdings, dass bei Bezug von Sozialgeld das Kindergeld als Einkommen des Kindes (!) gilt.

Kinder ab 15 Jahren...

gelten als erwerbsfähig und haben damit einen eigenen Anspruch auf ALG II. Damit fallen sie auch nicht mehr in die Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern. Der Regelbedarf ist also 345,- € plus die anteiligen Kosten für die Unterkunft. Wenn sie selbst schon in einer förderungsfähigen Ausbildung sind, gilt auch für sie der Ausschluss nach §7 Abs.5 SGB II. Die allgemeine Schulpflicht ist dagegen kein Ausschlussgrund.

Beachte: Bei Kindern ist der Anspruch auf Kinderzuschlag gegenüber dem Sozialgeld vorrangig! Daher sollte zuerst ein evtl. Anspruch auf Kinderzuschlag geprüft werden. Der Bezug von beiden Leistungen schließt sich aus (siehe Abschnitt b).

d.5 Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende

Alleinerziehende Mütter oder Väter können Unterhaltsvorschuss beantragen, wenn das andere Elternteil den Unterhaltsverpflichtungen für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr nicht, nicht regelmäßig oder nicht in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragverordnung nachkommt oder nachkommen kann. Der Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen Jugendamt beantragt werden und wird längstens für 72 Monate gezahlt. Für Kinder bis sechs Jahre beträgt er z.Zt. 122,- € für Kinder von sechs bis zwölf Jahren 164,- €. Zu beachten ist, dass bei gleichzeitigem Bezug von Sozialgeld der Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes gilt.

Darüber hinaus ist das Geld nicht vom Staat geschenkt. Die Forderungen aus den Zahlungen an das Kind gegen das „säumige“ Elternteil gehen auf das Land über, welches seinerseits versucht, sie wieder einzutreiben. Dies geschieht notfalls mittels einer Klage.

e. Kranken- und Pflegeversicherung

Stipendiaten haben, unabhängig ob als Studierende oder Promovierende, die Wahl, wie sie sich versichern wollen. Es gibt zwei Möglichkeiten: die gesetzlichen Krankenkassen oder die privaten Krankenkassen. Wo auch immer: Stipendiaten versichern sich freiwillig.

Das Stipendium, anders als ein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, berechtigt nicht zum Zugang zu den gesetzlichen Krankenkassen im herkömmlichen Sinne, da die Stipendien nicht sozialversicherungspflichtig sind. Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, der Großteil der erwerbstätigen Bevölkerung in Deutschland, sind in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung, die von den so genannten gesetzlichen Krankenkassen angeboten wird. Die Krankenkassen sind selbstverwaltete Körperschaften des öffentlichen Rechts und arbeiten im so genannten Umlageverfahren. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Kassen keine Rücklagen bilden, sondern mit den jährlich eingezogenen Beiträgen die jährlichen Kosten bestreiten. Wenn, wie häufiger der Fall, die Ausgaben nicht gedeckt werden, gibt es steuerfinanzierte Zuschüsse aus der Staatskasse.

Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse setzt sich für Arbeitnehmer zur Hälfte aus dem Arbeitgeberanteil, der von diesem bezahlt wird, und einem Arbeitnehmeranteil, der automatisch vor der Gehaltsüberweisung abgezogen wird, zusammen. Die Höhe der Beiträge ist vom Einkommen abhängig. Des Weiteren sind Publizisten, Schriftsteller und Künstler, die eigentlich als Freiberufler tätig sind, als Versicherte der Künstlersozialkasse in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ab einem bestimmten jährlichen Einkommen, der Versicherungspflichtgrenze, die 2005 bei 46.800 €³⁵ liegt, können nichtselbständig beschäftigte Personen wählen, ob sie sich lieber bei einer privaten Krankenversicherung versichern wollen oder gar nicht. Studierende haben mit der Immatrikulation die Gelegenheit, innerhalb einer dreimonatigen Frist gemäß §8 Abs.1 Nr.5 SGB V schriftlich bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse die Befreiung von dieser Pflicht zu beantragen und sich dann privat versichern zu lassen. Es sollte hierbei allerdings bedacht werden, dass dies für *die gesamte Studienzeit verbindlich ist* und gemäß §8 Abs.2 SGB V nicht widerrufen werden kann.

Beamte³⁶, Selbständige und Freiberufler sowie Promotionsstipendiaten dagegen sind unabhängig von der Höhe ihres Einkommens von dieser Versicherungspflicht befreit und haben von vornherein die Wahl, ob und wie sie sich versichern wollen. Die Krankenkassenbeiträge werden nicht automatisch vom Geld- bzw. Arbeitgeber monatlich überwiesen, und es gibt auch keinen Arbeitgeberanteil im Krankenkassenbeitrag. Freiwillig Versicherte müssen selbst für den ganzen Beitragssatz aufkommen.

Bezüglich der Pflegeversicherung: Mit dem am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Pflegeversicherungsgesetz wurde grundsätzlich eine für jedermann geltende Versicherungspflicht eingeführt. Es gilt das Prinzip "Pflegeversicherung folgt

³⁵ Zahlen aus der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, herausgegeben Broschüre „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“, download unter <http://www.bmgs.bund.de/download/broschueren/a400.pdf>, 25.11, Seite 21.

³⁶ Für Beamte gelten Sonderregelungen. Ihnen erstattet der „Dienstherr“ einen Teil der im Einzelfall entstehenden Krankheitskosten in Form von so genannten finanziellen Beihilfen. Die Beihilfe ist eine eigenständige beamtenrechtliche Krankenfürsorge. Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die dem Beamten und seiner Familie gegenüber bestehende beamtenrechtliche und soziale Verpflichtung, sich an den Krankheitskosten zu beteiligen. Aufgrund Beihilfe erhält der Beamte keinen Arbeitgeberzuschuss zu seinem Krankenversicherungsbeitrag. Diese Regelungen führen letztendlich dazu, dass die meisten Beamten eine private Versicherung abschließen, um ihren eigenen Kostenanteil abzudecken. Mehr zu Beamten findet ihr u.a. auf der Seite <http://www.beamten-informationen.de>, 25.11.05.

Krankenversicherung", d.h. die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung müssen sich bei den Krankenkassen versichern (soziale Pflegepflichtversicherung), während privat Versicherte bei einem privaten Krankenversicherer pflegeversichert sein müssen (private Pflegepflichtversicherung). Die gesetzlich festgelegten Beitragssätze werden sowohl von den gesetzlichen, wie auch von den privaten Krankenkassen eingezogen und gesondert auf den Rechnungen ausgewiesen.

Im Folgenden sollen die zwei Möglichkeiten der Krankversicherung erläutert werden, wobei wir mit der gesetzlichen Krankenversicherung beginnen, da sie den Hauptteil der Stipendiaten betrifft³⁷:

e.1 Die gesetzliche Krankenversicherung

e.1.1 Die Familienversicherung

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bzw. zum 26. Geburtstag ist man Teil der ‚Familienversicherung‘ nach §10 Abs.2 Nr.3 SGB V, wenn man sich in einer (Erst-) Ausbildungssituation befindet. Durch gesetzliche Zwangsdienste oder ein freiwilliges soziales Jahr kann sich diese Deadline verschieben. Selbstverständlich können „nicht selbständig hauptberuflich erwerbstätige“ Stipendiaten nach dem 26. Geburtstag wieder in die Familienversicherung aufgenommen werden, wenn sie mit einem gesetzlich krankenversicherten Partner eine eingetragene Lebenspartnerschaft³⁸ oder Ehe eingehen. Als Lebens- oder Ehepartner seid ihr innerhalb der Familienversicherung, wenn ihr entweder gar kein eigenes Einkommen habt (2005: in den alten Bundesländern gelten bis zu 345,00 € monatlich als kein Einkommen, in den neuen Bundesländern bis zu 290,00 € monatlich)³⁹ oder als geringfügig Beschäftigter nach §§ 8 Abs.1 Nr.1 und 8a SGB IV nicht mehr als 400,00 € monatlich verdient.

Stipendiaten sind hiervon allerdings nicht betroffen. Die hier einschlägige Regelung entstammt allerdings nicht einem Gesetz, sondern findet sich in einem der ‚Rundschreiben‘ der ‚Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen‘ (GKV)⁴⁰. Hier veröffentlicht dieser Dachverband selbst verfasste Richtlinien zur Durchführung der Gesetze des SGB. Die Kassen sind also nicht zwingend daran gebunden, und in der Praxis kommen Unterschiede vor. Allerdings kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die in diesem Rundschreiben publizierten Richtlinien Anwendung finden. Das Rundschreiben der GKV vom 14.3.2002⁴¹, welches die Einschlägigkeit verschiedenster Einkommensarten für die obige 400 €-Regel prüft, kommt auf Seite 44 zu dem Schluss, dass steuerfreie Stipendien nicht unter diese Regel fallen und Stipendiaten dementsprechend auch bei 1020,00 € Stipendium über den Ehegatten bzw. Lebenspartner mitversichert sind.

³⁷ In Deutschland sind 2005 rund 70,3 Millionen Bürger, das heißt etwa 90 Prozent der Bevölkerung, in der gesetzlichen Krankenkasse versichert. Siehe „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“, S. 21.

³⁸ Das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16.1. 2001 definiert in Artikel 1, Abschnitt 1, § 1, Abs. 1, dass unter "Lebenspartner" ausschließlich der Partner in einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ zu verstehen ist. Das ist eine gleichgeschlechtliche Verbindung, die durch das Gesetz in weiten Bereichen der Ehe gleichgestellt wird.

³⁹ Zahlen von der Homepage des Lesben und Schwulen Verbands Deutschland, zu finden unter <http://typo3.lsvd.de/197.0.html>, 25.11.05

⁴⁰ Die Homepage ist zu finden unter: <http://www.g-k-v.com/index.php?idcat=29>, 25.11.05.

⁴¹ Dieses Rundschreiben ist auf der Seite http://www.g-k-v.com/media/Rundschreiben/14032002_Einnahmen_zum_Lebensunterhalt_und_Gesamteinkommen.pdf, 25.11.05, zu finden.

Unabhängig davon, ob ihr in einer standesamtlichen Lebensgemeinschaft seid oder nicht: Wenn ein Stipendiat Erziehungsgeld bezieht, wird er von der Bezahlung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung freigestellt.

e.1.2 Die studentische Pflichtversicherung

Nach dem 26ten Geburtstag gibt es für immatrikulierte Studierende die Möglichkeit, in der „studentischen Pflichtversicherung“ zu verbleiben. Dieser Sondertarif für Studierende, die zu alt für die Familienversicherung geworden sind, unterscheidet sich in der namentlichen Bezeichnung von Kasse zu Kasse. Gemeinsam ist aber allen, dass sie den gleichen, vergleichsweise günstigen Beitrag fordern, denn der Krankenversicherungsbeitrag der studentischen Pflichtversicherung wird bundesweit gesetzlich festgelegt. Er liegt für die Zeit vom 01.10.2005 bis 30.09.2006 bei 47,53 € Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt monatlich 7,92 € für Versicherte mit Kindern. Versicherte ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen monatlich 9,09 € Bafög-Empfänger erhalten einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung von 55,00 €⁴².

Gemäß §5 Abs.1 Nr.9 SGB V endet die studentische Pflichtversicherung mit vollendetem 14. Fachsemester oder Vollendung des 30. Lebensjahres. Auch bei einem Zweitstudium ist mit dem 31. Geburtstag definitiv Schluss, es sei denn einer der folgenden Gründe kann unter Beibringung geeigneter Unterlagen glaubhaft gemacht werden:

- Geburt eines Kindes und anschließender Betreuung,
- Behinderung,
- Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einem Hochschulstudium über den Zweiten Bildungsweg,
- längerer Erkrankung,
- Mitarbeit in Hochschulgremien,
- Ableistung von Wehr- oder Zivildienst,
- Nichtzulassung im Auswahlverfahren der ZVS,
- Betreuung behinderter Familienangehöriger.

Nach dem 31. Geburtstag räumt einem die Krankenkasse auf Grundlage von §245 Abs.2 SGB V noch eine Weiterversicherung als ‚Examenskandidat‘ ein. Der Beitragssatz ist hier derselbe, wie in der studentischen Pflichtversicherung. Die Dauer dieser Verlängerung ist im Gesetz auf ein Semester bzw. längstens sechs Monate beschränkt, und man muss eine Studienbescheinigung beibringen.

Was Nebenjobs von eingeschriebenen Studierenden angeht: Wird während des Studiums gegen Entgelt gearbeitet, so bleibt die studentische Versicherungspflicht nur dann bestehen, wenn der Student weniger als genau 20 Stunden pro Woche arbeitet. Arbeitet ein Student mindestens 20 Stunden pro Woche, so muss dieser sich als Arbeitnehmer versichern. In den Semesterferien oder während Pflichtpraktika ist eine Überschreitung der Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche zulässig. Diese Regelung ist nicht im Gesetz verankert, sondern findet sich in einem der bereits oben erwähnten ‚Rundschreiben‘ der GKV⁴³. Und zwar im Rundschreiben ‚Beschäftigte Studenten, Praktikanten und ähnliche Personen‘ vom

⁴² Die Zahlen finden sich auf der Internet-Seite der AOK, unter dem Studierenden-Portal: <http://www.unilife.de/bund/rd/32192.htm>, 25.11.05.

⁴³ Es sei allerdings in diesem Fall darauf hingewiesen, dass die 20-Stunden-Regel immer, u.a. auch von der Bockler-Stiftung, beachtet wird und daher quasi die Kraft eines formalen Gesetzes hat.

06.10.1999⁴⁴ in Abschnitt 1.2.3.1, mit Verweis auf einschlägige Gerichtsurteile. Es muss darauf hingewiesen werden, dass selbiges Papier deutlich zwischen Studierenden und Promovierenden unterscheidet, und für letztere unter Punkt 3.5 Beschäftigungen von Doktoranden ausführt:

„Personen, die bereits über einen Hochschulabschluß verfügen, jedoch anlässlich einer Promotion weiterhin an einer Hochschule eingeschrieben sind, befinden sich nicht mehr in der wissenschaftlichen Ausbildung (s. Abschnitt B 1.2.2). Nehmen diese Doktoranden eine Beschäftigung auf, sind die Vorschriften über die Versicherungsfreiheit von beschäftigten Studenten nicht anzuwenden, so daß grundsätzlich Versicherungspflicht als Arbeitnehmer in allen Zweigen der Sozialversicherung besteht (s. Urteil des BSG vom 23. März 1993 - 12 RK 45/92 - , USK 9318).“

Im Klartext: Als Promovierender ist man unabhängig vom Alter sofort raus aus der studentischen Pflichtversicherung, wenn man für Geld arbeitet⁴⁵.

e.1.3 Die freiwillige Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse

Kann weder die Familienversicherung, noch die studentische Pflichtversicherung in Anspruch genommen werden, und steht man auch nicht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis, so kann man sich als *freiwilliges Mitglied* in der gesetzlichen Krankenkasse versichern lassen. Hierfür müssen allerdings bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die die Krankenkassen laut einschlägiger Dokumente streng beachten. Als Student hat man *nicht* die oben erwähnte freiwillige Erklärung zum Austritt aus der gesetzlichen Pflichtversicherung abgegeben, und als Nichtstudent erfüllt man die „Vorversicherungszeiten“. Diese gelten auch, wenn man sich aus einer Familienversicherung heraus freiwillig weiterversichern möchte. Im Klartext: Wer über seine Eltern privat familienversichert war, erfüllt i.d.R. nicht die Voraussetzungen für eine freiwillige gesetzliche Versicherung.

Wer eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung begründen möchte, muss

- unmittelbar vorher mindestens 12 Monate oder
- in den letzten 5 Jahren mindestens 24 Monate gesetzlich versichert gewesen sein. Dabei wird die Zeit einer Familienversicherung mitgerechnet.

Die Beitrittserklärung muss der Krankenkasse spätestens 3 Monate nach dem Ende der letzten Mitgliedschaft vorliegen.

Es gibt einige Ausnahmen, wie man ohne die Vorversicherungszeiten in die freiwillige Pflichtversicherung aufgenommen werden kann: Die gängigste Möglichkeit ist die über eine sozialversicherte Tätigkeit als Arbeitnehmer unterhalb der oben erwähnten Versicherungspflichtgrenze. Es sei hier noch angemerkt, dass eine kurzfristige sozialversicherte Tätigkeit nur in Abhängigkeit der oben genannten Fristen hilft: Ist man beispielsweise nur zehn Monate angestellt und hat sonst keinerlei Zeiten in der gesetzlichen Krankenkasse vorzuweisen, so endet mit dem Arbeitsverhältnis auch der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenkasse, ohne dass eine Möglichkeit zur freiwilligen Mitgliedschaft besteht.

⁴⁴ Download unter

http://www.g-k-v.com/media/Rundschreiben/verlautbarung_beschaeftigte_studenten_061099.pdf

⁴⁵ Dies widerspricht deutlich dem ‚Geiste Bolognas‘, der die Promotion ja bedauerlicherweise als dritte Ausbildungsphase nach Schule und Studium ansieht und nicht als eine erste Berufstätigkeit. Dementsprechend müsste man sich also weiterhin trotz Nebenjob im studentischen Tarif versichern können. Man kann hier in Zukunft Änderungen erwarten.

Menschen, die ein Einkommen oberhalb der Jahresarbeitsentgelt- bzw. Versicherungspflichtgrenze erzielen, 2005 also mehr als 3900 € monatlich, haben unabhängig von etwaigen Vorversicherungszeiten nur das Recht, sich freiwillig versichern zu lassen, wenn sie *erstmalig* eine Beschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen. Hier muss der Antrag der Kasse spätestens drei Monate nach Aufnahme der Beschäftigung vorliegen.

Weitere Ausnahmen gibt es z.B. für Arbeitnehmer, die aus dem Ausland zurückkehren und Schwerbehinderte nach dem Schwerbehindertengesetz⁴⁶. Ob eine Berechtigung zur Aufnahme in die gesetzliche Versicherung besteht, prüft die betroffene Krankenkasse im Einzelfall.

e.1.4 Die Beitragssätze für freiwillig Versicherte

Der Beitrag zur Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Der Beitrag zur Pflegeversicherung

Wie schon erwähnt, erheben die Krankenversicherer mit ihren Beiträgen auch den Anteil der Pflegeversicherung. Dieser wird gesetzlich festgelegt, und liegt 2005 bei 1,7%⁴⁷. Menschen ohne Nachwuchs bezahlen seit Januar 2005 einen um 0,25% erhöhten Beitragssatz von 1,95%.⁴⁸ Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ist für alle Krankenkassen fix, und es unterscheidet sich also immer nur der Beitragssatz zur Krankenversicherung.

Für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit, sich von der so genannten sozialen Pflegepflichtversicherung befreien zu lassen. Voraussetzung ist der Nachweis über den Abschluss eines privaten Pflegeversicherungsvertrages (siehe hierzu Abschnitt e.2.3). Die Befreiung ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung zu beantragen.

- Der Beitrag zu Krankenversicherung

Der Beitrag zur eigentlichen Krankenversicherung variiert in einem gewissen Rahmen von Kasse zu Kasse. Durch die hohe Anzahl von etwa 346 Anbietern⁴⁹ ergeben sich so signifikante Unterschiede. Ein Vergleich mag sich lohnen. Ende 2004 liegt der Prozentsatz i.d.R. zwischen 11% und 13% vom Einkommen des freiwillig Versicherten (siehe die Beitrags-Beispiele in Abschnitt h.6). An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, dass sich mittlerweile auch die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen deutlich unterscheiden können. Es gibt zwar im SGB V, insbesondere in den Abschnitten drei, vier und fünf detaillierte Beschreibungen der Pflichtleistungen, die für alle gesetzlichen Krankenversicherungen verbindlich und damit gleich sind. Darüber hinaus gibt es allerdings die freiwilligen Zusatzleistungen, die sich durchaus unterscheiden, z.B. im Bereich von „Erreichbarkeit und Service“ oder in Bezug auf alternative medizinische Maßnahmen.

⁴⁶ Angaben auf Seite 23 des erwähnten „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“ vom BMSG.

⁴⁷ Hier schlägt sich wieder nieder, dass der freiwillig Versicherte keinen Arbeitnehmeranteil zu seinen Beiträgen hat. Für normale Arbeitnehmer beträgt der Pflegeversicherungsbeitrag dementsprechend 0,85 %. Siehe <http://www.bundesregierung.de/Politikthemen/Gesundheit-und-Soziales-,922/Pflegeversicherung.htm>

⁴⁸ Das BVerfG hatte die Regierung eigentlich angewiesen, Eltern besser und nicht Nicht-Eltern schlechter zu stellen.

⁴⁹ Zahlen von der Seite der GKV unter <http://www.g-k-v.com/index.php?idcatside=36&sid=d9a5ba87d1d7359cdb68e06181d14452>, 15.1.05.

Aus stipendiatischer Sicht interessant ist noch ein weiterer Punkt: Im Krankenversicherungsbeitrag ist ein Krankengeldbeitrag enthalten. Aus diesem werden die Beträge finanziert, die man normalerweise bei Verdienstausschlag durch Krankheit ausgezahlt bekommt. Gemäß Versicherungsprinzip hat man also ein Recht auf diese Zahlung, wenn der Krankheitsfall eintritt und man diesen der Krankenkasse anzeigt. Es konnte von den Autoren allerdings kein empirischer Nachweis gefunden werden, dass diese jemals an einen Stipendiaten gezahlt wurde. Es gibt einige Krankenkassen, bei denen, in der Regel erst nach gezielter Nachfrage, dieser Anteil aus den Beitragssätzen von Stipendiaten herausgerechnet wurde (siehe Beispiele in Abschnitt h.6).

Anhand dieser verschiedenen Prozentsätze und dem Einkommen des freiwillig Versicherten wird der letztendlich fällige Betrag errechnet. Wichtig ist hierbei die so genannte Bemessungsgrundlage.

e.1.5 Die Bemessungsgrundlage zur Beitragsberechnung

Zur Berechnung des Beitrages ziehen die Krankenkassen das monatliche Einkommen des Versicherten heran und berechnen dann die Höhe des Beitrages gemäß der in der eigenen Satzung festgelegten Prozentsätze. Hierbei ist, wie im Falle der anderen hier behandelten Themen, die Frage entscheidend, was als Einkommen zu rechnen ist. Die für die gesetzlichen Krankenkassen einschlägige und grundsätzliche, aber wenig detaillierte Regelung findet sich in §240 SGB V. Dort steht unter Abs.1: „Für freiwillige Mitglieder wird die Beitragsbemessung durch die Satzung geregelt. Dabei ist sicherzustellen, daß die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt.“ Damit wird in SGB V die Regelung *nicht* letztendlich festgelegt, sondern es wird auf die Satzungen und damit hausinterne Politik der jeweiligen Krankenkasse verwiesen, was zu den großen Unterschieden zwischen den Kassen führt.

Auch das einschlägige Rundschreiben vom 6.10.1999 der bereits erwähnten GKV ist hier nicht eindeutig, wenn es in Punkt „3.10 Stipendiaten“ ausführt:

„Zur Förderung ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- oder Weiterbildung können Personen ein Stipendium erhalten. Der Bezug des Stipendiums allein begründet regelmäßig kein abhängiges und demzufolge versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Stipendium zur Bestreitung des Lebensunterhalts des Empfängers oder für den durch die Aus- oder Fortbildung verursachten Aufwand bestimmt ist. Voraussetzung ist jedoch, daß ein solches Stipendium uneigennützig gegeben wird, der Empfänger sich also nicht zu einer unmittelbaren Arbeitnehmertätigkeit verpflichten muß.“

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass einmal die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden soll, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Stipendium zum Lebensunterhalt oder zu Forschungszwecken verwandt wird. Wie diese Regelungen letztlich praktisch umgesetzt werden, ist der Satzung der Krankenkasse überlassen. Wie aus der Liste von real existierenden Beispielen innerhalb der Böckler-Stiftung (siehe Tabelle in Abschnitt h.6) ersichtlich ist, ergeben sich hier sehr große Unterschiede.

Einige Krankenkassen sehen das Stipendium generell nicht als Teil der Bemessungsgrundlage an, und werten Stipendiaten sozusagen als Selbständige mit minimalem Einkommen. Dies führt zur Anwendung der gesetzlichen Mindestbemessungsgrundlage, die 2005 bei 805,- €⁵⁰

⁵⁰ Das ist kein zufälliger Wert, sondern entspricht dem angenommenen Existenzminimum in Deutschland. Anders formuliert: Die Krankenkasse geht davon aus, dass der Versicherte in jedem Fall dieses

und damit deutlich unter den 920,- € Stipendium liegt. Andere wiederum rechnen das komplette Stipendium inklusive Forschungspauschale und Familienzuschläge mit in die Bemessungsgrundlage ein, was zu wesentlich höheren Beiträgen führt. Außerdem scheint es so zu sein, dass auch innerhalb derselben Krankenkasse unterschiedliche Bemessungsgrundlagen angewendet werden können, wie das Beispiel der Barmer Ersatzkasse in Stuttgart und deren Pendant in Kiel zeigt (siehe Tabelle in Abschnitt h.6). Ein Wechsel beizeiten kann sich hier lohnen. Vor allem kleinere Kassen scheinen sich mit Blick auf zukünftig finanzstarke Mitglieder großzügiger zu zeigen.

Generell ist hier anzumerken, dass direkte Verhandlungen über den Zuschuss der Bemessungsgrundlage in vielen Fällen geholfen haben. Zur Not hilft der Wechsel.

e.1.6 Befreiung von den Zuzahlungen

Die Zuzahlungspflicht zu medizinischer Versorgung gilt nur bis zu einer bestimmten Belastungsgrenze von „2 vom Hundert der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt“ bzw. einem Prozent bei chronisch Kranken (§62 SGB V). Darüber hinausgehende Beträge werden von der Kasse übernommen, wenn man die entsprechenden Belege beibringen kann. Das hier einschlägige Rundschreiben der GKV vom 14.3.2002⁵¹ führt unter Punkt 1 aus:

„Zu den Einnahmen zum Lebensunterhalt gehören alle Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind und zwar ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung, soweit sie gegenwärtig zur Verfügung stehen (BSG, Urteil vom 24.07.1985 - 8 RK 36/84 -, USK 85245).“ Für einen nicht chronisch kranken Stipendiaten wäre die Grenze also bei Ausgaben von 220,80 € erreicht.

Allerdings wird später auf S. 44 das steuerfreie Stipendium wie das Kindergeld als nicht anrechenbar bewertet. Demzufolge hätten Stipendiaten, sofern nur vom Stipendium lebend, keine Einkommen im Sinne des §62 SGB V und wären sofort von der Medikamentenzuzahlung zu befreien. Der empirische Nachweis für einen derartigen Fall liegt den Autoren allerdings nicht vor.

e.2 Die private Krankenversicherung

Die privaten Krankenkassen arbeiten nicht nach Solidarprinzip, sondern um Gewinn zu erwirtschaften und nach dem so genannten „Anwartschaftsdeckungsverfahren“. Zur Abdeckung des mit dem Alter steigenden Pflegerisikos bilden die privaten Pflegeversicherer Kapitalrücklagen, die so genannten Alterungsrückstellungen, aus denen dann die späteren Leistungen finanziert werden müssen. Unter welchen Bedingungen, mit welchem Inhalt und mit welchem Beitragssatz ein Vertrag zu Stande kommt, ist allein der Versicherung überlassen. Für die Versicherungskonditionen wie Beitragsfestsetzung und Leistungspakete gibt es als verbindlichen gesetzlichen Rahmen lediglich das Versicherungsvertragsgesetz, welches für alle Arten von Versicherungen einschlägig ist. Insofern unterscheiden sich die Bedingungen bei den privaten noch mehr als bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Der Beitrag wird bei den Privaten nicht abhängig vom Einkommen bestimmt, sondern von Risikofaktoren und den Versicherungsleistungen. Die Preise unterscheiden sich dementsprechend in Abhängigkeit verschiedenster Kriterien wie Alter, bisherige

Mindesteinkommen hat. Bei Einkommen darunter werden Krankenversicherungsbeträge i.d.R. von Sozial- bzw. Arbeitsamt bezahlt. Eine entsprechende Grenze gibt es auch nach oben: Ab monatlich 3.525 € Einkommen (im Jahr 2005) werden die Versicherungsbeiträge eingefroren, egal wie weit das tatsächliche Einkommen darüber liegt.

⁵¹ Das Rundschreiben ist unter der Adresse

http://www.g-k-v.com/media/Rundschreiben/14032002_Einnahmen_zum_Lebensunterhalt_und_Gesamteinkommen.pdf, 25.11.05 zu finden.

Krankheitsgeschichte, Risikogruppenzugehörigkeit, Einzelzimmergarantie, Anspruch auf Chefarztbehandlung etc. erheblich, so dass hier keine allgemein gültigen Beiträge angegeben werden können. Generell gilt: Je größer das Risiko des Krankheitsfalles, desto höher die Beiträge, um in die Versicherung aufgenommen zu werden bzw. um in ihr zu verbleiben. Frauen bezahlen aufgrund von längerer Lebensdauer und „Geburtenrisiko“ generell mehr. Die Verträge haben je nach Anbieter eine Mindestlaufzeit von ein bis drei Jahren. Danach kann i.d.R. in Jahresfristen gekündigt werden, wobei sich das Versicherungsjahr nicht am Kalenderjahr orientieren muss. Hier gibt es eine Ausnahme: Jede Erhöhung der Beiträge stellt einen möglichen außerordentlichen Kündigungsgrund dar.

Vor dem Vertragsabschluss über eine private Krankenversicherung ist dringend das Studium des Kleingedruckten geraten, am besten im Beisein eines Fachmannes. Starke Veränderungen in Gehalt oder Ausgaben, z.B. durch Arbeitslosigkeit oder Nachwuchs, stellen keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar und die Beitragsbelastung bleibt erhalten.

e.2.1 Die private Versicherung von Familienmitgliedern

Eine allgemeine Familienversicherung, wie in der gesetzlichen Krankenkasse, gibt es bei den privaten Versicherern nicht. Ehe- oder Lebenspartner und Kinder sind in der privaten Krankenversicherung nicht automatisch mitversichert. Ob erwerbstätig oder nicht, jedes Familienmitglied muss extra versichert werden. Kinder können sich im Rahmen einer privaten Krankenversicherung für ca. 80 € (in Abhängigkeit der Leistungen) mit versichern lassen.

Studierende, die als Kinder in der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert waren, haben bei der Immatrikulation an einer Hochschule durch die bereits erwähnte Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß §8 Abs.1 Nr.5 SGB V, die schriftlich beantragt werden muss, die Chance, sich privat versichern zu lassen. Wie ebenfalls erwähnt, ist die Befreiung für *die gesamte Studienzeit unwiderruflich*.

Bei Paaren, in denen ein Elternteil privat und einer gesetzlich versichert ist, wird der Versicherungsschutz des höher verdienenden Elternteils herangezogen (§10 SGB V), d.h. verdient das Elternteil in der privaten Versicherung mehr, müssen auch die Kinder privat versichert werden.

Bemerkenswert ist die Situation von Kindern verbeamteter Eltern mit so genannter Beihilfeberechtigung. Beamte erhalten vom Staat Beihilfen für soziale Bedarfswfälle, z.B. Beihilfen zu Arztrechnungen (siehe FN 36), oder Kindergeld für Nachwuchs, der nicht mehr als 640 € im Monat eigenes Einkommen hat. Für Beamtenkinder mit Kindergeldanspruch übernimmt der Staat auch eine Beihilfe im Krankheitsfall. Konkret bedeutet das: Die Kinder von Beamten können so bis zum 27. Geburtstag (verlängert um die Zeit für gesetzliche Zwangsdienste, wenn sofort danach ein Studium aufgenommen wurde) über die Eltern in einer privaten Kasse mitversichert sein, ähnlich der Familienversicherung in der gesetzlichen Versicherung. Allerdings müssen auch die Kinder hierzu die erwähnte Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht abgeben. Ist die Altersgrenze überschritten, aber das Studium nicht beendet, kann, wie bereits mehrfach erwähnt, nicht mehr in die gesetzliche Krankenkasse gewechselt werden. Die betroffene Person muss sich zum vollen Preis privat versichern lassen.

e.2.2 Studierende in der privaten Versicherung

Bei den privaten Krankenkassen endet die Kinder-Mitversicherung mit der Vollendung des 27. Lebensjahres. Danach muss der Studierende bzw. Promovierende selbst als Versicherungsnehmer auftreten. Dann werden auch die entsprechenden Beiträge fällig. Gerade für junge, alleinstehende Menschen gibt es stellenweise sehr attraktive Angebote mit

sehr geringen Sätzen, so dass die oben erwähnte Befreiung von der Versicherungspflicht schnell unterschrieben ist. Man sollte allerdings im Auge behalten, dass sich die Beiträge mit fortschreitendem Alter schnell erhöhen. Eine sofortige Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist während des Studiums aufgrund der Befreiung gar nicht möglich, danach nur zu bestimmten Bedingungen (siehe vorheriger Abschnitt und Abschnitt e.1.).

e.2.3 Die private Pflegeversicherung

Auch für die privat Krankenversicherten ist die Pflegeversicherung gesetzlich Pflicht, und wird von den privaten Versicherern eingezogen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung sieht das Gesetz nicht vor. Die Beiträge gelten einheitlich für Männer und Frauen. Kinder sind wie in der gesetzlichen Pflegeversicherung beitragsfrei mitversichert (Details hierzu in §110 SGB XI). Die Prämien zur privaten Pflegepflichtversicherung richten sich nicht nach dem Einkommen. Sie sind vom Lebensalter beim Eintritt in die Pflegeversicherung abhängig. Die Höchstprämie ist gesetzlich festgelegt. Sie darf nicht höher sein als der Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung der gesetzlichen Krankenkassen. Für Personen, die erst nach dem 1. Januar 1995 Mitglied eines privaten Krankenversicherungsunternehmens wurden, ist die Prämie auch vom Gesundheitszustand abhängig. Die Begrenzung auf die Höchstprämie gilt für diese Menschen erst nach einer Vorversicherungszeit von fünf Jahren in der privaten Kranken- oder Pflegeversicherung (§110 SGB XI).

e.3 Keine Krankenversicherung

Für Studierende ist diese Option während des Studiums quasi ausgeschlossen. In Deutschland gibt es die Pflicht, als Student krankenversichert zu sein. Es müssen zu jeder Immatrikulation bzw. Rückmeldung entsprechende Nachweise erbracht werden.

Für Stipendiaten ohne Immatrikulation an einer deutschen Hochschule ergibt sich jedoch die Möglichkeit, völlig auf eine Krankenkasse zu verzichten. Die Autoren möchten vor dieser Variante warnen. Wer sich einmal im Gesundheitsbereich aus dem System der ununterbrochenen Versicherungskette verabschiedet hat, kommt nur schwer wieder rein. Für die Gesetzlichen gilt, wie ausgeführt (siehe Abschnitt e.1): Wer innerhalb der letzten fünf Jahre nicht mindestens 24 Monate bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert war oder vor Erlöschung des Versicherungsverhältnisses 12 Monate lang in der gesetzlichen Krankenversicherung war, kann nicht wieder aufgenommen werden. Ausnahmen: Die Aufnahme einer Tätigkeit als Arbeitnehmer mit einem Gehalt unter 46.800 € hier gilt, wie erwähnt, die Versicherungspflicht; oder die Heirat mit jemandem in der gesetzlichen Krankenkasse bei eigener Einkommenslosigkeit, dann gilt die Familienversicherung.

Bei den Privaten kann man jederzeit eine Versicherung abschließen, auch ohne vorherigen Versicherungsschutz. Allerdings sind die Privaten gegenüber Menschen ohne Versicherungsschutz misstrauischer. Die Beiträge fallen höher aus und die Informationsanforderungen über Vorgeschichte und Gesundheitszustand des Antragstellers werden anspruchsvoller. Darüber hinaus werden die Beiträge mit zunehmendem Einstiegsalter schnell sehr hoch, um der Versicherung die Kapitalrückstellungen bei gleichzeitig ordentlicher Rendite zu gewährleisten.

Noch eine kleine Anmerkung: Bei nicht vorhandener Krankenversicherung kann ein Arzt die Behandlung verweigern bzw. Vorkasse in bar verlangen und das können schnell sehr hohe Beträge sein. Mit einer Ausnahme: Maßnahmen gegen akut lebensbedrohende Beeinträchtigungen dürfen von keinem Arzt verweigert werden. Allerdings hat der Gerettete auch in diesem Fall eine Rechnung zu erwarten.

f. Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenpflichtversicherung, geregelt hauptsächlich in SGB VI, ist ‚normalen‘ Arbeitnehmern und bestimmten selbständig Tätigen⁵² vorbehalten (§§ 1, 2 und 3 SGB VI). Genauso, wie die gesetzliche Krankenkasse, arbeitet sie im Umlageverfahren, d.h. die laufenden Kosten müssen durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden und der Beitrag wird für normale Pflichtmitglieder mit einem festen Prozentsatz von der Bruttolohnsumme abgezogen. Dieser liegt für die Jahre 2004, 2005 und 2006 bei 19,5 %. Damit ist die letztliche Höhe des Rentenbeitrages von der Einkommenshöhe des Versicherten abhängig. Der spätere Rentner hat bei der Beitragszahlung keine Garantie auf eine bestimmte Höhe seiner Rente. Die Höhe der späteren monatlichen Rente wird aufgrund des Umlageverfahrens wiederum anhand gesetzlich festgelegter Sätze und den individuellen Beitragsleistungen, unter Zuhilfenahme der so genannten Rentenformel, wie sie in §64 SGB VI formuliert ist, errechnet.

Ähnlich, wie im Falle der Krankenversicherung, gilt für die Rentenversicherung, dass ein Stipendium *nicht* zum Zugang zu der gesetzlichen Rentenpflichtversicherung berechtigt.

Es gibt wiederum die Möglichkeit, sich über einen Mini- bzw. Nebenjob freiwillig zu versichern. Für Stipendiaten, die so rentenpflichtversichert sind, gelten dann die gleichen Regelungen, wie für ‚normale‘ Arbeitnehmer. Im Folgenden konzentriert sich der Beitrag allerdings auf die Situation von Stipendiaten, die keine Arbeitnehmer sind.

Diese können, ebenfalls wie im Falle der Krankenversicherung, freiwilliges Mitglied der Rentenversicherung werden. Auch hier gibt es zwei Möglichkeiten: zum einen die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und zum anderen eine private Rentenversicherung. Generell kann vorausgeschickt werden, dass die Chancen auf eine adäquate Rentenversicherung für Stipendiaten schlecht stehen und freiwillige Versicherungen bei relativ hohen Beiträgen relativ geringe Auszahlungen erwarten lassen. Dennoch gibt es einige Umstände, unter denen der Abschluss einer freiwilligen Rentenversicherung während eines Stipendiums attraktiv wird.

f.1 Freiwillige Versicherung in der gesetzliche Rentenversicherung

Nicht Versicherungspflichtige mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres generell freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung entrichten, mithin also auch ein Stipendiumsempfänger.

Die Höhe der Beiträge in der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung legt der sich Versichernde selbst fest. Sie sind nicht direkt an das Einkommen gekoppelt. Der Mindestbeitrag beläuft sich 2005 auf 78,- € pro Monat, der Höchstbeitrag auf 1.014,- €⁵³. Die freiwilligen Beiträge für das jeweilige Kalenderjahr sind bis zum 31. März des Folgejahres zu entrichten, also für 2005 bis spätestens 31. März 2006.

Generell ist die freiwillige Versicherung mit dem Ziel, die späteren Rentenbeiträge zu erhöhen, aus stipendiatischer Sicht kritisch zu bewerten: Bei einer Beitragshöhe von 78,- € im Monat erreicht man eine Steigerung der Altersrente pro Monat um lediglich 0,36 €⁵⁴. Zur

⁵² Das betrifft vor allem Selbständige in sozialen Bereichen, die selbst keine Angestellten haben, sowie Gewerbetreibende (Handwerker) (§3 SGB VI).

⁵³ Zahlen von der Seite

http://www.deutsche-rentenversicherung.de/nn_14786/de/Navigation/Rente/Berufsgruppen/freiwillige/Beitrags_h_C3_B6he_node.html_nnn=true, 11.11.05

⁵⁴ Zahlen von der Seite <http://www.sozialgesetzbuch.de/rententips/grv/bz/08.php>, 11.11.05.

Rentensteigerung ist eine derartige freiwillige Versicherung für Stipendiaten also nicht zu empfehlen, hier bieten sich vielversprechendere Vorsorgepläne im privaten Bereich an.

Allerdings kann ein Verbleib in der gesetzlichen Rentenversicherung aus drei Gründen sinnvoll sein:

- *Vermeidung von Rentenlücken.*

Die Berechnung der Rente ist ein komplexes Verfahren, bei dem anhand der Biographie des Versicherten die Rentenhöhe errechnet wird. Relevant sind hierbei vor allem die so genannten Beitragszeiten, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge entrichtet wurden. Des Weiteren werden so genannte Anrechnungs- bzw. Berücksichtigungszeiten einbezogen, in denen keine Beiträge zu entrichten sind, die aber trotzdem wie volle oder zumindest anteilige Beitragszeiten berechnet werden, z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Schwangerschaft, die Erziehung eines Kindes vom Tag der Geburt bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr⁵⁵, zeitlich unbegrenzte, nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege, sowie Ausbildungszeiten⁵⁶. Lücken in der „Rentenbiographie“ können sich sehr negativ auf die letztendliche Rentenhöhe auswirken⁵⁷. Allerdings sollte man dennoch gut überlegen, ob im Zusammenhang mit der eigenen Biographie der relativ hohe Mindestbetrag sinnvoll ist.

- *Rente durch minimale Wartezeit.*

Das ist relevant für Stipendiaten, die bereits vor dem Stipendium in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben. Man muss fünf Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt bzw. rentenrechtlich relevante Zeiten haben (die so genannte Wartezeit, siehe § 50 SGB VI), um später überhaupt einen Anspruch auf Rente zu haben (womit noch nichts über die Höhe dieser Rente ausgesagt ist!). Ist die Wartezeit von fünf Jahren nicht gegeben, gehen die bereits geleisteten Beiträge verloren. Eine freiwillige Versicherung kann hier helfen den Anspruch zu wahren, bzw. die minimale Wartezeit zu erfüllen. Eine Rente auf Basis dieser Wartezeit kann erst mit dem gesetzlichen Renteneintrittsalter von gegenwärtig 65 in Anspruch genommen werden.

- *Anspruch auf Erwerbsminderungsrente:*

Mit der gesetzlichen Neuregelung 2001 wurden die frühere Berufsunfähigkeitsrente und die Erwerbsunfähigkeitsrente in der Erwerbsminderungsrente zusammengefasst. Diese Rente bekommt man schon vor dem 65. Lebensjahr, wenn man teilweise oder vollständig erwerbsunfähig ist. Eine weitere Bedingung ist, dass der Versicherte eine Wartezeit von mindestens fünf Jahren mit Beitragszeiten erfüllt (§50 SGB VI, siehe auch oben). Des Weiteren muss er in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre als freiwilliges oder Pflichtmitglied Beiträge gezahlt haben. Ab dem 65. Lebensjahr wird aus der Erwerbsminderungsrente die normale Rente. Tritt die Erwerbsminderung durch einen Unfall bei der Arbeit ein, ist die Unfallversicherung für die Schadensregulierung zuständig⁵⁸.

⁵⁵ Rentenversicherte Zeiträume aufgrund von Kindererziehung werden nur für den Elternteil anerkannt, der das Kind jeweils überwiegend erzogen hat. Sie werden im Regelfall der Mutter gutgeschrieben. Paare, die ihre Kinder mit anderer Aufgabenverteilung erziehen, müssen dies ihrer Rentenkasse in einer gemeinsamen Erklärung anzeigen. Dann können Erziehungszeiten auf den Vater übertragen werden.

⁵⁶ Bis 2005 galt eine Anrechnungszeit von bis zu acht Jahren nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Seit Januar 2005 wird die Bewertung von Anrechnungszeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung bei der Rentenberechnung schrittweise vermindert.

⁵⁷ Die Bewertung von Lebensabschnitten in Beitrags-, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten ist sehr kompliziert. Ein Einstieg mit vergleichsweise eingängigen Texten findet sich unter <http://www.stmas.bayern.de/fibel/index.htm>. 11.11.05. Ansonsten ist auf die einschlägigen Artikel im SGB VI zu verweisen, vor allem §§ 54 bis 62 SGB VI. Darüber hinaus kann man sich direkt an seinen Rentenversicherer wenden.

⁵⁸ Siehe hierzu Abschnitt Unfallversicherung.

Zusammenfassend: Um in bestimmten Situationen einen teilweise schon erworbenen Anspruch auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente zu erhalten, kann die Leistung von freiwilligen Versicherungsbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung sinnvoll sein. Für den Aufbau eines Anspruchs oder die Erhöhung der tatsächlichen zukünftigen Rente aufgrund eines bereits bestehenden Anspruchs sollte geprüft werden, ob mit einer privaten Versicherung nicht eine bessere Altersabsicherung möglich ist.

f.2 Riester-Rente

Die Riester-Rente ist als Zusatz für die normale Altersrente gedacht. Der Clou an der Riester-Rente ist, dass der Staat die Sparbemühungen des sich Versichernden durch vergleichsweise hohe Zuschüsse unterstützt. Sie ist während ihrer Laufzeit von einer anderweitigen Rentenversicherung unabhängig, allerdings sind nicht alle Menschen zum Vertragsabschluss berechtigt. Anspruch auf die staatliche Förderung durch Zulagen und Steuerfreibeträge der Riester-Rente haben alle gesetzlich rentenversicherten Arbeitnehmer und alle Beamten, außerdem Soldaten und Zivildienstleistende, Eltern im Erziehungsurlaub, freiwillig gesetzlich Rentenversicherte und Arbeitslose. Selbständige, die nicht in der gesetzlichen Rente pflichtversichert sind (siehe FN 52), erhalten zurzeit noch keine Riester-Förderung. Auch Studierende gehören nicht zum Kreis der Förderberechtigten. Ein nicht eingeschriebener Promotionsstipendiat wird bezüglich der Riester-Rente innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls als Student angesehen und ist ebenfalls nicht förderungsberechtigt.

Über Umwege kann man dennoch als Stipendiat in den Genuss der Förderung kommen: Über Nebenjobs oder über Arbeitslosigkeit. Hierbei reicht es schon, wenn man im Jahr des Vertragsabschlusses irgendwann als beschäftigt oder arbeitslos gemeldet war. Insofern kommt der Abschluss einer Riester-Rente für Stipendiaten vor allem zu Beginn des Stipendiums oder bei einer eventuellen Unterbrechung durch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Betracht. Wenn der Vertrag abgeschlossen ist und man später, z.B. während der Stipendiumslaufzeit, nicht mehr in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt, bleibt der Riester-Renten-Vertrag trotzdem bestehen. Wie das Geld in der Riester-Rente angelegt wird, entscheidet der Versicherte. Zur Wahl stehen verschiedene Anlagemöglichkeiten, wie zum Beispiel Banksparpläne oder Investmentfonds-Sparverträge. Wer die volle Förderung bekommen will, muss 2005 zwei Prozent, ab 2006 drei Prozent seines sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommens anlegen. Hierbei wird das Stipendium nicht als Einkommen gerechnet. Stipendiaten bezahlen den gesetzlich festgelegten Minimalbeitrag von 60,- € monatlich und erhalten damit die vollen Förderbeiträge. 2005 beträgt die volle Grundzulage⁵⁹ 76,- € 2006 werden es 114 € und 2008 sollen es 154,- € sein (§84 EStG). Interessant ist die Riester-Rente vor allem für Eltern, denn für Kinder gibt es hohe Zuschläge. 2006 beträgt diese pro Kind 138,- € ab 2008 wird die Zulage auf 185,- € erhöht⁶⁰. Für eingetragene Lebenspartnerschaften bzw. Ehen gibt es noch einen extra Bonus: Wenn einer der Ehe- bzw. Lebenspartner Anspruch auf Riester-Förderung hat, erhält auch der nicht berufstätige Partner die Förderung.

⁵⁹ Grundzulage heißt hier: der jährliche Zuschuss.

⁶⁰ Alle Zahlenangaben zur Riester-Rente zu finden unter <http://www.bmgs.bund.de/deu/gra/themen/rente/4738.php>, 11.11.05.

f.3 Private Rentenvorsorge

Die private Rentenvorsorge ist, nach kleineren Erhebungen innerhalb der Böckler-Stiftung, unter Stipendiaten wesentlich üblicher als eine freiwillige gesetzliche Rentenversicherung.

Bei derartigen Versicherungen geht es nicht um die Erfüllung bestimmter Wartezeiten, sondern in der Regel um den langfristigen Aufbau eines Vermögens durch einen Sparplan, ähnlich der Riester-Rente. Häufigste Form dieser Anlageprodukte ist der Kapitalaufbau durch monatliche, verzinsten Beiträge, aus denen ein Finanzdienstleister durch gekonnte Geldanlage und im Verlauf mehrerer Jahre oder Jahrzehnte ein kleines Vermögen aufbaut. Häufig wird hierbei in Staatsanleihen, Immobilien oder Aktien investiert. Es sei darauf hingewiesen, dass es Anbieter gibt, die nur Investitionen in Unternehmen anbieten, die nach ökologischen und/oder ‚pazifistischen‘ Kriterien zertifiziert wurden.⁶¹

Das Risiko trägt i.d.R. der Versicherte. Insofern kann die private Rentenvorsorge als normale private Geldanlage bezeichnet werden. Insbesondere wenn es sich um Sparformen handelt, bei denen am Ende der Vertragslaufzeit die gesamte Vermögenssumme auf einen Schlag ausbezahlt wird. Es gibt allerdings auch Produkte, bei denen der Sparer nach Vertragserfüllung monatlich einen bestimmten Betrag erhält. Hier wird der „Rentencharakter“ deutlicher.

Man sollte sich bei Abschluss eines Vertrages genau überlegen, in welche Art von Anlage man wie investiert. Zu beachten ist, dass ähnlich der gesetzlichen Rente bestimmte Laufzeiten der Verträge erfüllt sein müssen, um an die Sparsummen zu kommen. Vor deren Ablauf kommt man i.d.R. nicht oder nur unter großen Kosten an die bereits angesparten Vermögen. Des Weiteren sollte man darauf achten, dass die monatlichen Beiträge relativ flexibel handhabbar sind, um auf Eventualitäten wie Arbeitslosigkeit oder Nachwuchs reagieren zu können. Hier ist vor allen Dingen vor Lebensversicherungen zu warnen, die enorme Gebühren bzw. Abschläge verlangen, wenn ein Vertrag vor der ordentlichen Laufzeit gekündigt werden soll, bzw. die monatlichen Raten stark verringert werden müssen.

⁶¹ Einen guten Einstieg vermittelt diese Homepage: <http://www.nachhaltiges-investment.org>, 11.11.05.

g. Unfallversicherung

g.1 Die gesetzliche Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung regelt das SGB VII. Ziel der Versicherung ist von vornherein Arbeitsunfälle zu verhindern⁶² oder nach Eintritt eines Unfalles bei der Arbeit oder auf dem Weg zu oder von der Arbeitsstelle den Verletzten sowie seine Angehörigen zu entschädigen (§1 SGB VII). Die Unfallversicherung ist, wie die Haftpflichtversicherung, allein durch den Arbeitgeber finanziert. Versichert sind alle Arbeitnehmer und Auszubildende, des Weiteren vor allem Menschen, die ehrenamtlich sozial oder bei einem öffentlichen Träger tätig sind (Näheres unter §2 SGB VII). Diese Personen genießen den Versicherungsschutz auch bei Unfällen, die nicht durch ein Verschulden des Versicherungsträgers zustande gekommen sind (das so genannte soziale Schutzprinzip⁶³). Die wichtigsten Versicherungsfälle, bei denen die gesetzliche Unfallversicherung Leistungen gewährt, sind der Arbeitsunfall (§8 SGB VII) und die Berufskrankheit (§9 SGB VII). Einbezogen sind auch Sachschäden, die bei Hilfeleistungen entstanden sind (§13 SGB VII). Im Schadensfall erhält der Geschädigte nicht eine einmalige Schadensersatzsumme, sondern es werden fortlaufende Zahlungen der anfallenden Behandlungs- oder Rehabilitationskosten bzw. fortlaufende Entschädigungen für Hinterbliebene (z. B. Witwen- und Waisenrenten, §56 bis §74 SGB VII) geleistet.

Die Träger der Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Sie arbeiten nach dem Umlageverfahren, d.h. die Kosten müssen durch die fortlaufenden Beiträge gedeckt werden. Hierbei arbeiten die Träger rückwirkend: Die Ausgabenhöhe im Basisjahr bestimmt die Beitragshöhe des Folgejahres.

Die Beitragshöhe berechnet sich für den einzelnen Arbeitgeber nach den Lohnsummen der Versicherten und der Gefahrenklasse, der die Tätigkeiten der Arbeitnehmer zugerechnet werden. Die Gefahrenklasse ist abhängig von der Anzahl und Schwere der vorkommenden Arbeitsunfälle.

Studierende und eingeschriebene Promovierende sind grundsätzlich durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Hochschuleinrichtungen oder den Wegen von bzw. zu diesen entstanden sind. Passiert ein Unfall, so ist umgehend die zuständige Stelle, also in der Regel die Hochschule, zu benachrichtigen. Diese verständigt dann den Versicherungsträger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Unfälle, die in anderen Einrichtungen passieren, z.B. bei der Durchführung eines Praktikums oder bei Untersuchungen, die Promovierende z.B. in außeruniversitären Einrichtungen durchführen. Hier gilt in der Regel die jeweilige Unfallversicherung des betroffenen Hauses⁶⁴.

⁶² Zur Prävention siehe auch die Böckler-Studie von Lenhardt (2003) „Der Beitrag von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung zur Entwicklung einer zeitgemäßen betrieblichen Gesundheitspolitik – Probleme und Entwicklungspotenziale“, Download unter http://www.boeckler.de/pdf/fof_versicherer.pdf, 11.11.05.

⁶³ Im Klartext: Obwohl die Arbeitgeber die Versicherung bezahlen, kommt sie auch für Schäden auf, an denen die Arbeitgeber keine Schuld haben. Lediglich grobe Fahrlässigkeit, wie z.B. Trunkenheit am Arbeitsplatz, führen zum Versicherungsverlust.

⁶⁴ Hier muss kein Arbeitsvertrag vorliegen. Ein anderes Beispiel sind die Haushaltshilfen. Diese sind auch bei geringer Stundenzahl, aushilfsweiser Tätigkeit und ohne Arbeitsvertrag in ihren Tätigkeiten in der gesetzlichen Unfallversicherung (sofern sie angemeldet wurden, passenden Flyer unter http://www.luk-nds.de/pdf_dateien/h_hilfenflyer.pdf, 25.11.05).

Allerdings schützt diese generelle gesetzliche Unfallversicherung nicht Personen, die als Selbständige tätig sind. Für Promovierende trifft das vor allem auf Arbeiten im Rahmen von Werkverträgen oder Dozententätigkeiten zu. Ob man im Rahmen eines Werkvertrags oder Lehrauftrages versichert ist, sollte man im Einzelfall mit dem Auftraggeber bzw. der Hochschule klären. I.d.R. kann davon ausgegangen werden, dass Arbeiten, die keine anderen Sozialversicherungsbeiträge begründen, auch keine gesetzliche Unfallversicherung beinhalten. Bei der Ausübung einer derartigen Tätigkeit müssen sich Promovierende selbst versichern. Wie bei den anderen gesetzlichen Versicherungen kommt auch hier für Stipendiaten eine freiwillige Mitgliedschaft, wie für andere Unternehmer oder Freiberufler⁶⁵, in Frage (§6 SGB VII). Dies geschieht in der Regel bei einer der 26 Berufsgenossenschaften, die Träger der Unfallversicherungen sind⁶⁶.

Die Beiträge für die freiwilligen Mitglieder errechnen sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{branchenabhängige Gefahrenklasse} \times \text{Umlagefaktor}}{1000}$$

Hierbei kann von sich freiwillig Versicherten die Versicherungssumme innerhalb bestimmter Grenzen frei gewählt werden, die 2005 abhängig von Branchenzugehörigkeit zwischen ca. 15.000 € und 75.000 € liegen. Versicherungssumme heißt hier im Gegensatz zum Gebrauch in der privatwirtschaftlichen Versicherung nicht die maximale Höchstsumme des erstatteten Versicherungsschadens, sondern ist die Grundlage für die Beitrags- sowie Leistungsberechnung der Versicherung. Das heißt, je höher die Versicherungssumme liegt, desto höher sind die Entschädigungszahlungen im Falle eines Arbeitsunfalls, also z. B. das so genannte Verletztengeld (§§ 45 und 47 SGB VII). Die Leistungen für die Rehabilitation hingegen sind unabhängig von der Versicherungssumme und für alle gleich. Zu welcher Gefahrenklasse man gehört und welcher Umlagefaktor gilt, wird einem von den Berufsgenossenschaften mitgeteilt. Um einen Richtwert anzugeben: Als Stipendiat mit Schreibtischtätigkeit kann man sich bei einem gesetzlichen Versicherer für ca. 10 € im Monat versichern lassen.

g.2 Die private Unfallversicherung

Es gibt neben der gesetzlichen Unfallversicherung auch zahllose Angebote von privaten Anbietern, die gegen Unfallrisiken versichern. Diese arbeiten nicht im Umlageverfahren, sondern wiederum durch Aufbau eines Kapitalstocks, der die versicherten Risiken bei gleichzeitiger Gewinnerwirtschaftung abdecken soll. Ein weiterer Unterschied ist, dass im Unterschied zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht die fortlaufenden Kosten bei Rehabilitation bzw. längerer Erwerbsunfähigkeit übernommen werden, sondern der Geschädigte im Schadensfall i.d.R. eine Einmalzahlung erhält, aus der dann die gesamte Schadensregulierung zu bezahlen ist.

Eine private Unfallversicherung schützt den Versicherungsnehmer in der Regel nicht nur bei der Arbeit oder den Wegen von und zu derselben, sondern rund um die Uhr und weltweit. Dadurch kann eine private Unfallversicherung eine gute Zusatzversicherung für Menschen in der gesetzlichen Pflichtversicherung sein. Daneben ist sie natürlich insbesondere für diejenigen interessant, die keinerlei gesetzlichen Versicherungsschutz genießen und so das Risiko einer Erwerbsunfähigkeit alleine tragen müssen, allen voran Selbständige,

⁶⁵ Hierbei gibt es branchenabhängige Ausnahmen, etwa für Physiotherapeuten oder Logopäden, die per Gesetz oder Satzung generell pflichtversichert sind.

⁶⁶ Einen Überblick findet sich beim Hauptverband der Genossenschaften auf der Seite <http://www.hvbg.de/d/pages/versich/person/index.html>, 11. 11. 05.

Nichtberufstätige und Hausmänner, sowie Promovierende, die selbständig bzw. freiberuflich tätig sind, auch wenn sie sich bei der Ausübung dieser Tätigkeiten an einer Hochschule befinden (siehe vorherigen Abschnitt g.1). Kinder sind oft im Rahmen einer Familienpolice mit gewissen Rabatten versicherbar, ab dem 18. Lebensjahr werden für sie volle Beiträge fällig.

Im Versicherungsvertrag werden die Konditionen festgelegt, die vor allem die Versicherungssumme, hier verstanden als maximale Leistung bei maximalem Unfall, Beitragssätze und Schadensfall-Bedingungen enthalten. Auch die privaten Anbieter wenden bestimmte Risikogruppenzuschläge für besondere Berufsgruppen oder Arbeitsbedingungen an. Da private Unfallversicherungen oft universal gelten, wird hier auch das Sport- und Freizeitverhalten in den Vertrag einbezogen. In der Regel wird bei Vollinvalidität die volle Versicherungssumme ausgezahlt, bei kleineren Schäden gibt es anteilige Auszahlungen. Generell gilt hier wie bei den privaten Kranken- oder Rentenversicherungen, dass man sowohl den eigenen Bedarf wie auch das vorhandene Angebot gründlich prüfen und sich möglichst durch einen unabhängigen Fachmann beraten lassen sollte.

h. Zahlenspiele

An dieser Stelle folgen nun einige Berechnungsbeispiele, geordnet nach den jeweiligen Themengebieten.

Beachte: Diese Rechnungen – obwohl nach bestem Wissen erstellt – können Fehler enthalten! Zudem können bei Beispielrechnungen dieser Art nicht alle individuellen Eventualitäten eingerechnet werden, so fehlen z.B. der Übersichtlichkeit halber die „Bereinigungsfaktoren“ des Einkommens, da sie bei Stipendiaten eben nicht hauptsächlich aus der Werbungskostenpauschale bestehen. Daher sollte klar sein, dass diese Beispiele nicht die alleinige Grundlage für die Berechnung eines eventuellen Anspruchs darstellen sollten, sondern eher dazu gedacht sind, den Rechenweg verständlich zu machen und zum selber Rechnen animieren sollen.

h.1 Kindergeld

Frank Niklas Furter studiert Medizin im dritten Semester und ist Stipendiat in der Grundförderung. Zusätzlich arbeitet er (ohne Lohnsteuerkarte) als Testperson im institutseigenen medizinischen Labor und erhält dafür monatlich 100,00 €. Seinen täglichen Weg zur Uni (10 km) legt er mit dem eigenen Auto zurück. Zudem hat er regelmäßig die Quittungen für die von ihm gekauften teuren Fachbücher aufgehoben.

Monatseinkommen:

Bezüge (Grundförderung):	525,00 €
Bezüge (Büchergeld):	80,00 €
Nebenverdienst:	100,00 €
	=====
Summe (Monat):	<u>705,00 €</u>

Jahreseinkommen:

Summe 12 x 705,00 €	<u>8460,00 €</u>
---------------------	------------------

Pauschaler Abzug:

Pauschale für Bezüge:	<u>180,00 €</u>
-----------------------	-----------------

Besonderer Ausbildungsbedarf:

Fachbücher (mit Nachweis!):	314,00 €
Fahrtkosten ⁶⁷ (mit Nachweis!):	435,00 €
	=====
Abzüge / Ausbildung	<u>749,00 €</u>

Angerechnetes Einkommen:

Jahreseinkommen - Abzüge: 8460,00 € - 180,00 € - 749,00 € =	<u>7501,00 €</u>
---	------------------

➔ Es wird Kindergeld bewilligt, da das anzurechnende Einkommen mit 7501,00 € unter dem Freibetrag von 7680,00 € (für 2005) liegt.

⁶⁷ Bei Benutzung des eigenen Autos kann die Kilometerpauschale von 0,30 € für den einfachen (!) Weg angerechnet werden. Bei (geschätzten) 29 Wochen, in denen an fünf Tagen die Uni besucht wurde, ergibt sich also: 29 Wochen x 5 Tage x 10 Kilometer x 0,30 € ➔ 29 x 5 x 10 x 0,30 = 435,00 € Bei hohen Fahrtkosten ist es möglich, dass Nachweise verlangt werden!

Beachte: Weder vom Stipendium, noch vom Nebenverdienst können Werbungskosten abgezogen werden. Der jährliche Pauschalbetrag für Werbungskosten von z.Zt. 920,00 € kann nur in Anrechnung gebracht werden, wenn „auf Lohnsteuerkarte“ gearbeitet wird!

h.2 Bedarfe im Sinne des ALG II⁶⁸

West (€)	Ost (€)	Regelleistung (RL)	Prozent RL	Rechtsgrundlage (SGB II)
345,00	331,00	Alleinstehende	100	§ 20 Abs. 2
311,00	298,00	Volljähriger Partner in Bedarfsgemeinschaft	90	§ 20 Abs. 3
276,00	265,00	Kinder von 14 – 17 J.	80	§ 28 Abs. 1 Nr. 1
207,00	199,00	Kinder von 0 – 13 J.	60	§ 28 Abs. 1 Nr. 1

h.3 Mehrbedarfe

West (€)	Ost (€)	Regelleistung (RL)	Prozent RL	Rechtsgrundlage (SGB II)
59,00	56,00	Alleinstehende Schwangere ab der 13. Woche	17 (von 100% RL)	§ 21 Abs. 2
53,00	51,00	Schwangere in Bedarfsgemeinschaft	17 (von 90% RL)	§ 21 Abs. 2
47,00	45,00	Schwangere Minderjährige	17 (von 80% RL)	§ 21 Abs. 2
124,00	119,00	Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 oder 2 und mehr Kindern unter 16 J. (Variante 1)	36	§ 21 Abs. 3 Nr. 1
41,00	40,00	Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, wenn dadurch ein höherer Mehrbedarf entsteht als durch Variante 1. (Variante 2)	12	§ 21 Abs. 3 Nr. 2
121,00	116,00	Erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen nach § 33 SGB IX erhalten.	35	§ 21 Abs. 4
25,56 – 61,36		Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung	-	§ 21 Abs. 5

⁶⁸ Die Übersicht erstellte Harald Thomé von Tacheles e.V. Sein sehr ausführlicher Vortrag zur Grundsicherung für Arbeitssuchende ist im Netz zu finden.

Vgl. http://www.tacheles-sozialhilfe.de/harald/SGB_II_Folien_Mai_05.pdf. Die Übersicht findet sich auf S.14.

h.4 Kinderzuschlag

Beachte: Wie beim obigen Beispiel gilt das Stipendium beim Kinderzuschlag als Einkommen, genauer zählt es zu den Bezügen. Es können also wiederum keine Werbungskosten geltend gemacht, dafür kann man aber „besondere Ausbildungskosten“ in Abzug bringen. Der Übersichtlichkeit halber wird hier auf die detaillierte Aufstellung dieser Kosten verzichtet. Es sollte allerdings nicht vergessen werden, dass durch diesen Abzug evtl. ein Bezug des Kinderzuschlags erst möglich gemacht werden könnte! Da es für die Ausbildungskosten keine Pauschalen gibt, werden sie in tatsächlicher Höhe angerechnet, was ihre Einarbeitung in Beispielrechnungen erschwert.

Beispiel 1:

Susi Sorglos und ihr Partner Eugen Ernst leben mit ihrem zweijährigen Sohn Paul in einer preiswerten 3-Zimmer-Wohnung in München. Die Miete ist laut Amt⁶⁹ angemessen und beträgt 600,- € inkl. Heizkosten. Susi studiert und erhält die Grundförderung der HBS. Eugen studiert ebenfalls, finanziert sich allerdings durch einen sozialversicherungspflichtigen Teilzeitjob, der ihm monatlich 505,- € einbringt. Krankenversichert ist die Familie durch die Beschäftigung von Eugen.

Berechnung Variante 1:

Schritt 1 ist hier die Berechnung des Elternbedarfs im Sinne des ALG II. Daraus ergeben sich das Minimal- und das Maximaleinkommen (Summe aus Minimaleinkommen und max. Kinderzuschlag). Um den Kinderzuschlag beziehen zu können, muss das tatsächliche Einkommen zwischen diesen beiden Grenzen liegen.

<u>Elternbedarf:</u>	622,- €
KdU: ⁷⁰	498,- € (entspricht: 83% von 600,- €) ⁷¹
	=====
<u>Minimaleinkommen:</u>	1120,- €
Max. Kinderzuschlag:	140,- €
	=====
<u>Maximaleinkommen:</u>	1260,- €

Es folgt die Berechnung des tatsächlichen Einkommens.

Einkommen Susi:

Stipendium:	525,- €
Büchergeld:	80,- €
Familienzuschlag/HBS:	155,- €
	=====
Summe:	760,- €

Einkommen Eugen:

Nettoeinkommen:	505,- €
Gesamteinkommen:	1265,- €

⁶⁹ Die Entscheidung, ob die tatsächlich gezahlte Miete angemessen ist, fällt das örtliche Arbeitsamt. Bundeseinheitliche Regelungen gibt es hier nicht. Als Vergleichsgröße gelten jedoch die Höchstgrenzen der zuschussfähigen Miete laut WoGG. Vgl. „Wohngeld 2005“, S.18.

⁷⁰ Kosten der Unterkunft.

⁷¹ Da ja tatsächlich drei Leute in der Wohnung wohnen, hier aber nur der Bedarf der Eltern zugrunde gelegt werden darf, ist nur ein bestimmter Prozentsatz der tatsächlichen Mietkosten anrechenbar. Zu den Prozentsätzen vgl. „Merkblatt Kinderzuschlag“, S.5.

→ Das Gesamteinkommen der kleinen Familie liegt mit 1265,- € über der zulässigen Höchstgrenze von 1260,- € Zusätzlich zum Kindergeld, das in dieser Berechnung nicht als Einkommen zählt, wird also kein Kinderzuschlag gezahlt.⁷²

Berechnung Variante 2:

Wie schon im Text beschrieben, kann der Kinderzuschlag auch zur Vermeidung von Hilfsbedürftigkeit bewilligt werden. Dies ist dann der Fall, wenn mit Hilfe des Kinderzuschlags der Gesamtbedarf der Familie erreicht wird. Entgegen dem obigen Beispiel wird hier also nicht nur der Elternbedarf in die Rechnung mit einbezogen. In diesem Fall wird allerdings auch das Kindergeld als Einkommen des Kindes angerechnet.

Gesamtbedarf:

Eltern:	622,- €
Kind:	207,- €
KdU:	600,- €
	=====
Summe:	1429,- €

Gesamteinkommen der Familie:

Elterneinkommen:	1265,- €
Kindergeld:	154,- €
	=====
Summe:	1419,- €

→ Das Gesamteinkommen der Familie deckt nicht deren Gesamtbedarf. In diesem Sinne ausreichend ist jedoch die Summe aus Einkommen und max. Kinderzuschlag, daher wird der Kinderzuschlag gewährt.

Beispiel 2:

Susi und Eugen haben sich getrennt. Eugen zahlt monatlich 150,- € Unterhalt für Paul.

→ Unterhaltsleistungen für das Kind gelten als dessen Einkommen und vermindern damit den maximalen Kinderzuschlag. Da hier der Unterhalt den möglichen Kinderzuschlag übersteigen würde, wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

⁷² In der Rechnung fehlen die „besonderen Ausbildungskosten“, die evtl. noch vom Einkommen abgezogen werden können. Hohe Abzüge könnten die Anspruchsgrundlagen durchaus noch verändern! Bei der individuellen Berechnung des Kinderzuschlags sollten sie also auf keinen Fall vergessen werden.

Beispiel 3:

Susi hat ihr Studium inzwischen abgeschlossen und ihre Promotion angefangen. Finanziert wird sie wiederum durch die HBS. Das Promotionsstipendium beträgt 1020,- € (inkl. Büchergeld), zusätzlich bekommt sie 155,- € monatlichen Familienzuschlag. Sie wohnt noch in der gleichen Wohnung. Unterhalt von Paul bekommt sie nicht mehr. Inzwischen ist sie freiwillig gesetzlich versichert.

Bedarf von Susi

Bedarf:	345,- €
Mehrbedarf	124,- €
KdU:	462,- €(entspricht 77% von 600,- €)

=====
Minimaleinkommen: 931,- €

Max. Kinderzuschlag: 140,- €

=====
Maximaleinkommen: 1071,- €

Einkommen von Susi

Stipendium: 920,- €

Büchergeld: 100,- €

Familienzuschlag: 155,- €

=====
Zwischensumme: 1177,- €

Krankenkasse: 124,- €

=====
Einkommen: 1053,- €

➔ Susis Einkommen unterschreitet zwar die Maximalgrenze, es überschreitet aber das Mindesteinkommen um 122,- € und damit um mehr als 10,- € Dieses wird in Abzug gebracht.⁷³ Der maximale Kinderzuschlag wird also um 120,- € (abgerundet auf ein Mehrfaches von 10) verringert und beträgt 20,- € monatlich.⁷⁴

⁷³ Bei Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung werden von diesem Überhang nur 7 von 10 € abgezogen.

⁷⁴ In der Rechnung fehlen die „besonderen Ausbildungskosten“, die evtl. noch vom Einkommen abgezogen werden können. Hohe Abzüge könnten die Anspruchsgrundlagen durchaus noch verändern! Bei der individuellen Berechnung des Kinderzuschlags sollten sie also auf keinen Fall vergessen werden.

h.5 ALG II und Sozialgeld

Mehrbedarfe für Alleinerziehende können immer dann mit Aussicht auf Erfolg beantragt werden, wenn das Einkommen für den gestiegenen Bedarf nicht ausreicht.

Zu guter Letzt ein Berechnungsbeispiel für das Sozialgeld für Kinder von Studierenden.

Beispiel:

Daniela ist in der Grundförderung der HBS, allein erziehend mit ihrer kleinen Tochter Katrin (2 J.) und erhält zusätzlich den Familienzuschlag der HBS. Mit ihren 24 Jahren ist sie noch familienversichert. Weitere Einkünfte hat sie nicht. Beide wohnen in einer 2-Zimmer-Wohnung, deren Miete von 500,- € monatlich als angemessen gelten kann.

Die Tatsache, dass Daniela selbst keinen Anspruch auf ALG II hat – da sie studiert – macht die Berechnung des Sozialgeldes für Katrin etwas komplizierter. Als erster Schritt wird das überzählige Einkommen ermittelt, welches der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung steht. Dazu werden Danielas Bedarf und Einkommen miteinander verglichen.

Bedarf:

RL:	345,- €
Mehrbedarf/Alleinerz.:	124,- €
KdU:	385,- €
	=====
Summe:	<u>854,- €</u>

Einkommen:

Grundförderung:	605,- €
Familienzuschlag:	155,- €
	=====
Summe:	<u>760,- €</u>

→ Daniela kann ihren Bedarf nicht selbst decken, ohne das Studium hätte sie also selbst einen Anspruch auf ALG II.

→ Die Berechnung dient außerdem dazu, die Geldsumme festzustellen, die nach Deckung des eigenen Bedarfs der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung steht. In diesem Fall ist diese Geldsumme 0,- € Falls etwas übrig geblieben wäre, wäre es zu gleichen Teilen auf das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt worden! (Bsp.: Daniela hätte nach Abzug ihres Bedarfs noch 100,- € Einkommen übrig gehabt. Dann wäre die Hälfte davon – also 50,- € – Katrin als Einkommen angerechnet worden.)

Nachdem somit geklärt ist, dass Daniela den Bedarf der Familie nicht decken kann und die Kinderzuschlagsberechnung auch keine Abhilfe schafft, geht es nun an die Berechnung des Sozialgeldes für Katrin.

Bedarf Katrin:

RL:	207,- €
KdU:	115,- €(die verbleibenden 23% der Unterkunftskosten)
	=====
Summe:	<u>322,- €</u>

Da Katrin mit dem Kindergeld in diesem Kontext über eigenes Einkommen verfügt, wird dieses in voller Höhe angerechnet. Das ihr zugesprochene Sozialgeld ergibt sich also aus der Differenz aus Bedarf (322,- €) minus Einkommen (154,- € Kindergeld): 168,- €

Vor dem Antrag auf Sozialgeld sollte natürlich sichergestellt sein, dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, bzw. mit Kinderzuschlag und Wohngeld die Bedürftigkeit nicht vermieden werden kann.

h.6 Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung

In der folgenden Tabelle sind Beitrags-Beispiele aufgelistet, die über die Stipendiaten-Email-Liste der Böckler-Stiftung erhoben wurden. Der Großteil der Angaben ist aus 2004, d.h. ohne den Kinderlosen-Zuschlag auf die Pflegeversicherung (siehe hierzu dritte Spalte). Die Informationen waren nicht standardisiert, deshalb ergeben sich stellenweise Lücken bzw. sind zum Verständnis Zusatzangaben (in Klammer eingefügt) nötig.

Tabelle real existierender Krankenkassenbeiträge (Stand 01/05)

Krankenkasse	Berechnungsgrundlage (in €)	Beitragssatz (unterschiedliche Angaben)	Aktueller Beitrag (in €)
TKK	920 (Familienzuschlag wurde der KK nicht angegeben)	k.A.	Ca. 130
BKK	805	13,1% KV 1,7% PV	119,14
TKK Berlin	Stipendium samt Familienzuschlag (Trotz Nachfrage)	12,7% KV 1,7 % PV	154,81
TKK Berlin-Brandenburg	k.A.	Beitragsklasse 718	115,93
TKK Berlin	920 (Büchergeld wurde der KK nicht angegeben)	13,7 KV 1,95 PV	134,78
AOK Rheinland	805 (Rückwirkend nach Protest runtergestuft, zu hohe Beiträge wurden rückerstattet)	k.A.	Ca. 115
TKK	920	k.A.	Ca. 130
AOK Sachsen	1020 (trotz Protest sogar Forschungspauschale inkludiert, allerdings aus Kulanz reduziert um den ‚Krankengeldanteil‘)	k.A.	k.A.
TKK Berlin	k.A. (wohl 920, A.d.V.)	116,84 €KK 15,64 €PV	132,48
Barmer Ersatzkasse	Alt: 1020 plus Familienzuschlag (nach Protest wurde die Forschungspauschale rausgenommen) Neu 920 plus Familienzuschlag	k.A.	Alt: 158 Neu: 143,52
AOK Hannover	920	k.A.	Ca. 120
BKK mh+	Alt: 1020 plus Familienzuschlag Neu: 805 (nach Protest	k.A.	Alt:166,86 Neu: 115

	runtergestuft, zu hohe Zahlungen wurden rückerstattet)		
TKK	920 (die Forschungspauschale wurde nach Protest rausgenommen)	12,7 % ermäßigter KV-Beitrag ohne 1% Krankengeldanteil, 1,7 % PV	132,48
GEK(Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse)	920	101,43 KV und 13,69 PV, beides red. Sätze, Beitragsklasse 760	115,12
AOK	805	k.A.	111,08
DAK	1020	k.A.	158,10
BIG	805	k.A.	109,48
G+H BKK	805	11,6% KV 1,95% PV	109,08
TKK Frankfurt	920 plus Familienzuschlag	k.A.	Ca. 155
Barmer	920+Büchergeld+Familienzuschlag	k.A.	Ca. 165
Barmer	k.A. (wohl auch alles, A.d.V.)	k.A.	Ca. 159
TKK Gießen	920 (trotz telefonischem Protest)	116,84 KV 15,64 PV	132,48
IKK Ostwestfalen-Lippe	k.A. (wohl 805, A.d.V.)	k.A.	Ca. 109

Alle Angaben ohne Gewähr.

i. Abkürzungsverzeichnis

ALG II	–	Arbeitslosengeld II
BAföG	–	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BMVBW	–	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BSHG	–	Bundessozialhilfegesetz
BVA	–	Bundesverwaltungsamt
DA	–	Durchführungsanordnung
EStG	–	Einkommensteuergesetz
FamEStG	–	Familienleistungsausgleich nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes
FN	–	Fußnote
i.d.R.	–	in der Regel
i.S.v.	–	im Sinne von
k.A.	–	Keine Angabe
KdU	–	Kosten der Unterkunft
RL	–	Regelleistung
SGB	–	Sozialgesetzbuch
WoGG	–	Wohngeldgesetz
WoGVwV	–	Wohngeldverwaltungsvorschriften

j. „Rechtslinks“

Da dieser Text vorzugsweise im Internet veröffentlicht zu finden ist, folgt an dieser Stelle, statt der üblichen weiterführenden und für die Erstellung des Textes gebrauchten Literatur, eine kommentierte Aufzählung von hilfreichen Links zu Rechtsquellen und anderen relevanten Internetseiten in alphabetischer Reihenfolge.

http://www.arbeitnehmerkammer.de/download/berichte/broschuren/Mutterschutz_Erziehungsgeld_Elternzeit.pdf

Broschüre der Arbeitnehmerkammer Bremen zu den Themen Mutterschutz, Erziehungsgeld und Elternzeit. Aus dem Jahr 2004, aber sehr informativ, ausführlich und mit vielen Rechenbeispielen bzw. den relevanten Gesetzestexten im Anhang. Diese Broschüre ist allerdings für Arbeitnehmer geschrieben!

http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-09/importierter_inhalt/pdf/Merkblatt_Kinderzuschlag.pdf

Offizielles Merkblatt für den Kinderzuschlag auf den Seiten der Arbeitsagentur. Verständlich geschrieben und viele Beispiele, dafür naturgemäß wenig kritisch.

<http://www.beamten-informationen.de/UNIQU113318705010454/doc1182A.html>

Wie der Name verrät, eine Seite mit zahlreichen Informationen rund um das Beamtenwesen. Hier finden sich auch einige Informationen zu Beihilfen und Beihilfeberechtigung. Allerdings wird einem auf jeder Seite nach ein paar grundlegenden Informationen die Bestellung einer kostenpflichtigen Broschüre nahe gelegt.

http://www.bmgs.bund.de/cln_041/nn_600110/DE/Home/homepage_node.html

Die Seite des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziales. Mit zahlreichen Informationen zu Krankenkassen etc. Hier findet man auch, leider manchmal erst nach längerem Suchen, Downloads der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

<http://www.bmgs.bund.de/download/broschueren/a400.pdf>

Hier findet sich die "Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung", ein ausführlicher Ratgeber, der sich jedoch hauptsächlich auf die „Normalarbeitnehmer“ bezieht. Bestellnummer A400. Herausgeber ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11017 Berlin.

<http://www.bmwbw.de/Anlage22479/Wohngeld-2005-Ratschlaege-und-hinweise.pdf>

Entgegen vielen anderen Broschüren vom Bund glänzt die Wohngeldbroschüre durch ihre verständliche und relativ ausführliche Darstellung der Problematik. Wer sich einen weiterführenden Einblick in das Wohngeld verschaffen will, ist hier an der richtigen Stelle.

http://www.bmwbw.de/Staedtebau-und-Wohnungswesen/Wohnraumfoerderung_1567/Wohngeld.htm

Die Wohngeldtabellen, ebenfalls auf den Seiten des zugehörigen Bundesministeriums.

<http://www.boeckler.de/>

Hier findet ihr zahlreiche aktuelle Informationen und Arbeiten zu den verschiedensten Themen wie Arbeitnehmerrechte, Beschäftigungs- oder Steuerpolitik. Insbesondere die Seiten des WSI, des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung seien hier herausgehoben, erreichbar unter <http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/SID-3D0AB75D-44074967/hbs/hs.xsl/8.html>

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/>

Eine Auswahl von wichtigen Bundesgesetzen im Volltext. Zusammengestellt vom Bundesjustizministerium und juris. Weiterhin eine Linkliste mit den Bundesministerien, falls man das eine oder andere Gesetz mal in der Gesamtliste nicht findet. Die erste Quelle für Gesetze im Volltext.

<http://www.deutsche-rentenversicherung.de/>

Gemeinsame Homepage der deutschen gesetzlichen Rentenversicherer.

<http://forum.jurathek.de/search.php>

Hauptsächlich – so scheint es – von Juristen oder sehr kenntnisreichen Laien betreutes Forum. Wer nett fragt, bekommt hier sehr fundierte Antworten. Zum Posten eigener Beiträge ist eine kostenlose Registrierung nötig.

http://www.gew.de/Broschueren_2.html

Downloadmöglichkeit für Broschüren aus dem Hochschulbereich von den Seiten der GEW. Besonders empfehlenswert, wenn es um Fragen zu Arbeitsverträgen von studierenden Hilfswissenschaftlern bzw. um das große Thema Studium und Jobben geht.

<http://www.g-k-v.com/index.php?idcat=29>

Die Homepage der „Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherer“. Hier finden sich neben zahlreichen allgemeinen Informationen zum Thema Krankenversicherung vor allem die Rundschreiben der GKV, die Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen darlegen.

<http://www.hvbg.de/d/pages/index.html>

Homepage des Hauptverbandes der deutschen Berufsgenossenschaften.

<http://www.sozialgesetzbuch-bundessozialhilfegesetz.de/>

Internetquelle für zahlreiche deutsche Rechtstexte aus dem Sozialrechtsbereich, u.a. alle Bände des SGB sowie das Sozialgerichtsgesetz als teilweise interaktive Text-Dateien. Darüber hinaus auch Texte zu BGB, Hartz IV und weiteren Themen.

<http://www.sozialgesetzbuch.de/rententips/intern/index.php>

Privat von Herrn Andreas Köhler betriebene Homepage, die sich mit Fragen rund im Krankenkasse und Rente auseinandersetzt. Sehr umfangreich und i.d.R. sind die Informationen von sehr hoher Verlässlichkeit.

<http://www.stmas.bayern.de/>

Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Mit einer sehr brauchbaren „Sozial-Fibel“ rund um Schlagwörter aus dem Sozialrecht. Auch wenn man beachten muss, dass stellenweise landespolitische Regelungen zum tragen kommen, eine sehr gute Seite zum Nachschlagen der relevanten Begriffe und Regelungen.

<http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=04202>

Zusammengefasste Informationen zum Arbeitslosengeld II / Sozialgeld und Sozialhilfe für Studierende vom Zusammenschluss der Deutschen Studentenwerke. Unter <http://www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=04201> findet sich auch eine Liste aller regionalen Studentenwerke.

http://www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/alg2_0.html

Die Zusammenfassung der Auswirkungen von Hartz IV auf die Studierendenschaft.

<http://www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/index.html>

Die Seiten der Sozialberatung des Studentenwerks Oldenburg glänzen vor allem durch ihre meist hohe Aktualität und ihrer Fülle an Details. Dafür muss man mitunter die eingefügten

Links zu den Rechtsquellen benutzen, um den Text wirklich zu verstehen. Momentan eine der besten Quellen für die Recherche betreffend Sozialrecht und Studierende.

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de>

Entstanden ist Tacheles als Selbsthilfeeinrichtung von Sozialhilfeempfängern vor über zehn Jahren und der Name ist immer noch Programm: Sie reden Tacheles, allerdings nicht immer für alle sofort verständlich. Für diese Seite sollte man sich schon mal die eine oder andere Stunde Zeit nehmen, dafür erhält man aber auch sehr detaillierte, fundierte und kritische Informationen über die Sozialgesetzgebung. (Hauptsächlich Sozialhilfe, aber nicht nur.)

<http://typo3.lsvd.de/>

Homepage des Lesben- und Schwulenverband Deutschland. Unter dem Link „Recht“ finden sich hier einschlägige Informationen zum Thema Sozialgesetzgebung, u.a. zu den Rechten und Pflichten von Menschen, die in eingetragenen Lebenspartnerschaften zusammenleben.

<http://www.unilife.de/index.html>

Seite der AOK für Studierende, hier finden sich einige Informationen zu Themen wie studentische Krankenversicherung oder freiwillige Versicherung in der Gesetzlichen. Ein guter Einstieg ins Thema!

<http://www.uni-kiel.de/stwsh/soziales/welcome.html#flyer>

Seite der Uni Kiel bzw. des Studentenwerks Schleswig-Holstein. Bei den Broschüren erhält man entweder sehr zusammengefasst die Basisinformationen zu verschiedenen Themenbereichen oder auch eine sehr ausführliche und empfehlenswerte Broschüre zum „Studieren mit Kind“.

<http://www.vdak.de/>

Homepage des Verbandes der Angestellten Krankenkassen. Hier finden sich zahlreiche Informationen rund um die gesetzlichen Krankenkassen, die medizinische Versorgung und die deutsche Gesundheitspolitik.